



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 2. November 1957

Nr. 44

INHALT	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident Ungültige Unterbringungsscheine	1089	
Der Hessische Minister des Innern Ausstellung von Pässen an deutsche Ehefrauen ägyptischer Staatsangehöriger	1089	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Aulhausen im Rheingaukreis	1089	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	1090	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Offenbach im Dillkreis	1090	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bonsweier im Landkreis Bergstraße	1090	
Anerkennung der Statischen Abteilung der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt/M. als kommunale Prüfstelle für Bau- statik für den Stadtbezirk Frankfurt/M.	1090	
Organisation und Dienstbetrieb der Landesfeuerwehrschule Kassel; hier: Bekleidungsoll	1090	
Verordnung über die Prüfung der Filmvorführer vom 25. Mai 1940	1090	
Lehrapothekenverzeichnis 1957/59	1091	
Der Hessische Minister der Finanzen Tarifvertrag vom 5. Juli 1957 über die Einreihung von techni- schen Assistenten in die Vergütungsgruppen der TO A; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen An- gestellten e. V.	1091	
Gesamtvergütung für Tarifangestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1092	
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebs- gemeinden; hier: Gegenseitigkeit mit Gemeinden anderer Län- der im Rechnungsjahr 1958	1092	
Erhöhung der Überstundenvergütung bei Tarifangestellte	1092	
Umzugskosten und Trennungsschädigung für Beamte zur Wiederverwendung	1093	
Vorschußweise Zahlung des verbesserten Wohnungsgeldzu- schusses (Ortszuschlag) an Tarifangestellte	1095	
Der Hessische Minister der Justiz Entgangener Arbeitsverdienst der Ortsgerichtsmitglieder; Schreibgebühren der Ortsgerichte und der Schiedsmänner	1095	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung 137. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 26., 27. und 28. 9. 1957	1096	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr Frachthilfe im Zonenrandgebiet Umwegfrachthilfe Vierte Änderung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Zins- und Provisionssätze für Einlagen bei Kreditinstituten (Habenzinsen) und für von Kreditinstituten gewährte Kredite (Sollzinsen) vom 21. März 1956	1096 1098 1099	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Einrichtung der Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterschule in Rauischholzhausen Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Kettenschwalbach, Kreis Untertaunus Zusammenlegung Bruchenbrücken, Krs. Friedberg Zusammenlegung Trebur, Krs. Groß-Gerau Flurbereinigung Hausen, Krs. Friedberg	1099 1100 1101 1101	
Personalmeldungen C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	1102 1102	
Regierungspräsidenten WIESBADEN Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags — 3. 11. 1957 — gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Laden- schluß vom 28. November 1956 für das Gebiet der Stadt Wetzlar vom 23. Oktober 1957 Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen und über die Freigabe von Werktagen für das längere Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß Verlust von Vertriebenenausweisen	1103 1103 1103 1103	
KASSEL Durchführung der Überwachung der Kraftfahrzeuge und An- hänger Buchbesprechungen Öffentlicher Anzeiger	1104 1104 1105	

### Der Hessische Ministerpräsident

1081

#### Ungültige Unterbringungsscheine

Der Unterbringungsschein des nachstehenden inzwischen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten ehe- maligen Unterbringungsteilnehmers ist in Verlust geraten:

Dr. Robert Schwab, geb. am 5. 9. 1898,  
Landgerichtsdirektor z. Wv.  
Unterbringungsschein 16 — I Nr. S/0367.

Wiesbaden, 21. 10. 1957

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen  
II/2 — LS 1741

St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1089

1082

An die Paßbehörden

#### Ausstellung von Pässen an deutsche Ehefrauen ägyptischer Staatsangehöriger

Nach § 38 des ägyptischen Code Civil erhält eine Frau durch die Eheschließung mit einem ägyptischen Staatsangehörigen nicht dessen Familiennamen; sie behält vielmehr ihren Mäd- chennamen. Durch eine nach dem 31. 3. 1953 geschlossene Ehe einer Deutschen mit einem ägyptischen Staatsangehörigen ändert sich also weder ihr Name noch ihre Staatsangehörig- keit, so daß die Voraussetzungen für die Anwendung des § 24 AVV nicht erfüllt sind. Die auf den Mädchennamen aus- gestellten Pässe sind daher auch nach der Eheschließung gültig.

Wiesbaden, 17. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
III b — 23 c 02

St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1089

### Der Hessische Minister des Innern

1083

#### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Aulhausen im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Aulhausen im Rheingaukreis, Regierungsbe- zirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Ge- meindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nach- stehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In rot ein silberner Topf mit Henkel belegt mit einem roten Rad.“

Wiesbaden, 17. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
IV b (2) — 3 k 06 — 13/57

St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1089

**1084 Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen**  
 Bevölkerungszahl: 4 603 128. Monat September 1957  
 (1. 9.—28. 9. 1957).

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Berichts- gebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle		Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Pollomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittel- vergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Tularämie	Masern	Qu-Fieber	Well'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Psittakose	Bissverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Virus-Meningitis	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
	N	T																													
Reg.-Bezirk <b>DARMSTADT</b>	N	—	—	—	4	100	58	23	50	3	8	1	3	25	5	1	8	—	1	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	
	T	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reg.-Bezirk <b>KASSEL</b>	N	—	—	—	9	89	60	10	95	1	10	3	5	—	—	—	27	—	1	—	—	39	—	—	—	—	—	18	2	—	
	T	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reg.-Bezirk <b>WIESBADEN</b>	N	—	—	—	5	135	73	34	32	1	9	10	8	4	12	1	27	—	1	—	—	12	—	—	—	—	—	1	—	—	
	T	—	—	—	—	—	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Land <b>HESSEN</b>	N	—	—	—	18	324	191	67	177	5	27	14	16	29	17	2	62	—	3	—	—	82	—	—	—	—	19	2	—	—	
	T	—	—	—	—	—	25	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Wiesbaden, 5. 10. 1957

St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1090

Der Hessische Minister des Innern —  
 Abt. VII A / Öffentliches Gesundheitswesen — VII A Med e

**1085**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Offenbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Offenbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:**

„In einem von Schwarz und Gold schräg links geteilten Schild oben ein goldenes dreiblättriges Kleeblatt, unten ein schwarzes Ochsenjoch.“

Wiesbaden, 17. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
 IV b (2) — 3 k 06 — 13/57

St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1090

**1086**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bonsweier im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt.**

Der Gemeinde Bonsweier im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:**

„In schwarzem Schild über zwei einander übereck zugelegten Schildern ein nach rechts schreitender, rotbezungter und bewehrter goldener Löwe; im rechten Schild: zwei silberne Balken in Blau, im linken Schild: eine schwarze Harfe in Gold mit roten Saiten.“

Wiesbaden, 19. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
 IV b (2) — 3 k 06 — 13/57

**1087**

St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1090

**Anerkennung der Statischen Abteilung der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt/M. als kommunale Prüfstelle für Baustatik für den Stadtbezirk Frankfurt/M.**

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. 9. 1957

Ihrem Antrag auf Anerkennung der Statischen Abteilung der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt/Main als kommunale Prüfstelle für Baustatik für den Stadtbezirk Frankfurt/Main gebe ich hiermit statt.

Die Statische Abteilung Ihrer Bauaufsichtsbehörde gilt mit Wirkung vom 1. 11. 1957 als Prüfstelle für Baustatik für den Stadtbezirk Frankfurt/M. im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. 8. 1942 (RGBl. I S. 546) und der

Ziff. 2 der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 7. 9. 1942 des ehem. Reichsarbeitsministers (RABl. Nr. 26 S. I 391—396).

Nach Ziffer 11 der v. g. Durchführungsbestimmungen können ab 1. 11. 1957 Anträge auf baustatische Prüfung von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleiche Bauwerke ausgeführt werden sollen (Typenentwürfe), und Entwürfe für fliegende Bauten, mit Ausnahme von einfachen Buden ohne Publikumsverkehr, von der Statischen Abteilung Ihrer Bauaufsichtsbehörde entgegengenommen und geprüft werden.

Wiesbaden, 11. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
 Va/1 — 64 a 14/13 — 8/57

St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1090

**1088**

**Organisation und Dienstbetrieb der Landesfeuerweherschule Kassel;**

hier: Bekleidungssoll

Mein Erlaß vom 29. 3. 1956, Organisation und Dienstbetrieb der Landesfeuerweherschule Kassel, St.Anz. S. 403 ist wie folgt zu ergänzen:

**Abschnitt IV Abs. b Ziff. 2**

Hinter „1 Tuchmantel oder Wettermantel bei Bedarf“ ist einzufügen: „1 Paar Schnürschuhe“;

hinter „1 Hakengurt“ ist als neuer Absatz einzufügen: „Das Gesamtsoll wird auf 120 Garnituren festgesetzt“.

Wiesbaden, 18. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
 IVe (Brandschutz) Az. 65 b 10

St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1090

**1089**

An die  
 Herren Regierungspräsidenten  
 Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

**Verordnung über die Prüfung der Filmvorführer vom 25. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 331)**

Nach § 1 der Polizeiverordnung über die Prüfung der Filmvorführer muß im Besitz eines amtlichen Befähigungszeugnisses (Vorführerscheins) sein, wer Bildwerfer zur Vorführung mit Normalfilm (Nitrofilm) selbständig bedienen will. Da diese Vorschrift nur den Zweck verfolgt Gefahren abzuwehren, die mit der Vorführung von Nitrofilmen verbunden sind, ist ein Vorführerschein zur Vorführung von Filmen auf Sicherheitsfilmmaterial nicht erforderlich.

Wiesbaden, 22. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
 Vc — 61 a 02/01 — 6/57

St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1090

1090

Lehrapothekenverzeichnis 1957/59

Bezug: Mein Erlaß vom 31. Januar 1957 — VII A/h 18 b 16 01 — Tgb.Nr. 640/57 — St.Anz. S. 185 —

Auf Grund der nachträglich eingereichten Vorschläge der Regierungspräsidenten wird das Verzeichnis der zur Ausbildung von Apothekerpraktikanten ermächtigten Apotheken durch folgende Apotheken ergänzt:

Regierungsbezirk Darmstadt

Table listing pharmacies in Darmstadt region: Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Echzell, Fürth, Gießen, Heppenheim, Neu-Isenburg, Nieder-Ramstadt, Offenbach a. M., Reinheim, Trebur, Viernheim, Kirchberg-Apotheke, Apotheke der Städtischen Krankenanstalten, Hinkel'sche Apotheke, etc.

Regierungsbezirk Kassel

Table listing pharmacies in Kassel region: Fritzlar, Gemünden/Wohra, Großelüder, Karlshafen, Kassel, Kassel-Harleshausen, Kassel-R., Kirchhain, Marburg, Neukirchen, Zierenberg, Löwen-Apotheke, Rosen-Apotheke, etc.

Regierungsbezirk Wiesbaden

Table listing pharmacies in Wiesbaden region: Bad Homburg v. d. H., Bad-Homburg-Gonzenheim, Camberg, Frankfurt a. M., Gladenbach, Hanau a. M., Oberursel/Ts., Wiesbaden, Wiesbaden-Biebrich, Wiesbaden-Kastel, Wiesbaden-Schierstein, Engel-Apotheke, Stern-Apotheke, Apotheke am Kreuz, etc.

Vorstehende Apotheken erhalten hiermit nachträglich die Erlaubnis, in der Zeit vom 1. April 1957 bis 31. März 1959 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und diesen bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen.

Die mit Kreuz (+) gekennzeichneten Apotheken sind berechtigt, in der Ausbildungszeit 1957/59 einen zweiten Apothekerpraktikanten aufzunehmen.

Wiesbaden 21. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern Öffentliches Gesundheitswesen VII A/h - 18 b 1601 Tgb. Nr. 5629/57 St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1091

1091

Der Hessische Minister der Finanzen

Tarifvertrag vom 5. Juli 1957 über die Einreihung von technischen Assistenten in die Vergütungsgruppen der TO A;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 7. 9. 1957 — P 2101 A — 56 — I 41 (St.Anz. S. 961)

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 30. September 1957 einen Tarifvertrag über die Einreihung von technischen Assistenten in die Vergütungsgruppen der TO A abgeschlossen, der den mit meinem vorgenannten Erlaß vom 7. 9. 1957 bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 5. 7. 1957 zum Inhalt hat. Ich gebe den mit dem Verband der weiblichen Angestellten abgeschlossenen Anschlußtarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des mit der Gewerkschaft ÖTV und der DAG abgeschlossenen Tarifvertrages vom 5. Juli 1957 sehe ich ab.

Wiesbaden, 15. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen P 2100 A — 249 — I 41

St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1091

\*

Tarifvertrag vom 30. September 1957

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — andererseits wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird mit Wirkung vom 1. August 1957 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, Hamburg, andererseits am 5. Juli 1957 über die Eingruppierung technischer Assistenten abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 5. Juli 1957 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

## § 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1957 in Kraft.  
 (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.  
 (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 30. September 1957

Für die Bundesrepublik Deutschland  
 Der Bundesminister der Finanzen  
 In Vertretung des Staatssekretärs  
 gez. Puhon

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
 Der Vorsitz der Vorstände  
 gez. Zietsch

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände  
 Der Vorstand  
 gez. Dr. Klett                      gez. Dr. Bremme

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.  
 — Hauptverwaltung —  
 gez. Rühl                              gez. Skowronek

1092

**Gesamtvergütung für Tarifangestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 6. 1957 — P 2100 A — 310 — I 41 (St.Anz. S. 572)

Durch § 3 des Tarifvertrages vom 4. 6. 1957 (St.Anz. S. 572) ist die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffent-

lichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 geändert worden. Diese Angestellten erhalten nach der Neuordnung eine Gesamtvergütung, die den Wohnungsgeldzuschuß bereits enthält und wie dieser nach Ortsklassen gestaffelt ist. Siehe hierzu auch Abschnitt I Nr. 4 des Bezugserlasses.

Nach meinem Erlaß vom 15. 10. 1957 — P 2101 A — 54 — I 41 — erhalten die Tarifangestellten mit Wirkung vom 1. April 1957 vorschußweise an Stelle des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses den Ortszuschlag nach der dem vorgenannten Erlaß beigefügten Tabelle. Die vorschußweise Zahlung dieses Ortszuschlages macht eine Änderung der den Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu zahlenden Gesamtvergütung erforderlich.

Die neuen Gesamtvergütungen sind der diesem Erlaß beigefügten Tabelle zu entnehmen. Die Vergütungsbeträge sind für die Zeit vom 1. November 1957 an laufend bis auf weiteres zu zahlen.

Die Unterschiedsbeträge zwischen den bisherigen und den neuen Gesamtvergütungen für die Monate April bis Oktober 1957 bitte ich vorschußweise tunlichst noch im Monat Oktober 1957 auszuzahlen.

Den für die Zahlung der Dienstbezüge der Angestellten zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchstabe c RRO erteilt.

Wiesbaden, 15. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen  
 P 2101 A — 57 — I 41  
 St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1092

\*

## Anlage

Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Fassung des § 3 des Tarifvertrages vom 4. 6. 1957 unter Berücksichtigung der vorschußweisen Zahlung des erhöhten Wohnungsgeldzuschusses (Ortszuschlag)

Die Gesamtvergütung beträgt in DM

Alter	Ortsklasse	In den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	253,50	208,—	193,—	176,50	164,50
	A	245,—	201,50	186,50	170,—	158,—
	B	236,50	195,—	180,—	163,50	151,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	279,—	229,—	212,50	194,50	181,—
	A	269,50	222,—	205,50	187,—	174,—
	B	260,50	214,50	198,—	180,—	167,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	304,50	250,—	232,—	212,—	197,50
	A	294,—	242,—	224,—	204,—	190,—
	B	284,—	234,—	216,—	196,50	182,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	330,—	270,50	251,—	229,50	214,—
	A	318,50	262,—	242,50	221,—	205,50
	B	307,50	253,50	234,—	213,—	197,—

1093

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden und die Gemeindeverbände

**Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden;**

hier: Gegenseitigkeit mit Gemeinden anderer Länder im Rechnungsjahr 1958

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 23. 4. 1956 (GVBl. S. 99) gebe ich bekannt:

Der Gewerbesteuerausgleich wird mit den Gemeinden der benachbarten Länder auch im Rechnungsjahr 1958 durchgeführt. Dabei ist die Gegenseitigkeit jeweils nur im Umfang der geringeren Leistung zugesichert.

Die Ausführungen und die Übersicht meines Erlasses vom 19. 1. 1957 (St.Anz. S. 118) gelten entsprechend für das Rechnungsjahr 1958.

Wiesbaden, 16. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen  
 IIIb/22 — 1 — 9633/06  
 St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1092

1094

**Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte**

Bezug: Mein Erlaß vom 7. Mai 1956 — P 2104 A — 4 — I 31 (St.Anz. S. 520)

Die Bundesrepublik, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände haben am 1. Oktober 1957 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft eine Erhöhung der Überstundenvergütungssätze der ADO Nr. 3 zu § 2 TOA vereinbart. Eine Abschrift des Tarifvertrages übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Tarifvertrag ist am 1. Oktober 1957 in Kraft getreten und löst mit diesem Zeitpunkt den mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 26. März 1956 ab.

Wiesbaden, 25. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen  
 P 2104 A — 9 — I 41  
 St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1092

\*



(Muster)

Anlage A

(Dienstherr)

(Ort und Datum)

An den
Herrn Regierungspräsidenten
(Pensionsregelungsbehörde)

Betr.: Erstattung von Umzugskosten für Beamte z. Wv. usw. gemäß § 20 a des G 131

Bezug: Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 18. Okt. 1957 — P 1730 A — 26 — I 44

Dem ..... beschäftigt bei
(Name des Empfängers)
..... sind am
(Beschäftigungsbehörde)

die nachstehend berechneten Umzugskosten in Höhe von ..... DM zu Lasten des Bundeshaushalts gezahlt worden. Ich bitte den genannten Betrag an ..... zu erstatten.

I. Personalangaben über den Empfänger

- 1. Name und jetzige Amtsbezeichnung
2. Tag der Wiedereinstellung
3. Rechtsstellung nach dem G 131
4. Rechtsstellung zum Zeitpunkt der Umzugsanordnung (z. B. Beamter a. L., Vertragsangestellter)
5. Ist der Empfänger unwiderruflich übernommen worden? Wenn nein, warum nicht?

II. Berechnung des Erstattungsbetrages

- 1. Umzugskostenstufe
2. Umzugsentfernung
3. a) Umzugskostenbeihilfe (Nr. 21 Abs. 1 UKG oder AIDO Nr. 4 zu § 22 TOA)
b) Reiseentschädigung (§ 6 UKG)
c) Mietentschädigung (§ 8 UKG) (nur für Beamte)
d) Ofenbeschaffungsbeitrag (§ 9 UKG)
e) Zuschuß (§ 7 UKG) (nur für Beamte)

Erstattungsfähiger Gesamtbetrag

(Unterschrift)

(Muster)

Anlage B

(Dienstherr)

(Ort und Datum)

An den
Herrn Regierungspräsidenten
(Pensionsregelungsbehörde)

Betr.: Erstattung von Trennungentschädigung für Beamte z. Wv. usw. gemäß § 20 a des G 131

Bezug: Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 18. Okt. 1957 — P 1730 A — 26 — I 44

Dem ..... beschäftigt bei
(Name des Empfängers)
..... ist im Monat
(Beschäftigungsbehörde)

die nachstehend berechnete Trennungentschädigung in Höhe von ..... DM zu Lasten des Bundeshaushalts gezahlt worden. Ich bitte den genannten Betrag an ..... zu erstatten.

I. Personalangaben über den Empfänger

- 1. Name und jetzige Amtsbezeichnung
2. Tag der Wiedereinstellung
3. Rechtsstellung nach dem G 131

- 4. Rechtsstellung im Zeitpunkt der ..... Bewilligung der Trennungentschädigung (z. B. Beamter a. L., Vertragsangestellter)
5. Ist der Empfänger unwiderruflich übernommen worden? Wenn nein, warum nicht?

II. Berechnung des Erstattungsbetrages

- 1. Stufe
2. Familienstand (led., verh., verw., geschieden, getrennt lebend, den Verh. gleichgestellt)
3. a) Familienwohnsitz
b) Beschäftigungsort
4. Die Trennungentschädigung wurde erstmals bewilligt am
5. Zu erstatten für die Zeit vom ..... bis ..... = .....Tage x .....DM = .....DM (davon abzusetzen % des Satzes für folgende Tage)
a) Urlaub oder Dienstbefreiung einschl. bei unmittelbar vorausgegangen und nachfolgenden allgemein dienstfreien Tagen vom ..... bis ..... = ...Tage
b) Krankenhausaufenthalt vom ..... bis ..... = ...Tage
c) Abwesenheit vom Dienort wegen Krankheit vom ..... bis ..... = ...Tage
d) Dienstreisen zum Familienwohnt vom ..... bis ..... = ...Tage

.....Tage x .....DM = .....DM
bleiben .....DM

- 6. Reisebeihilfe für die Zeit vom ..... bis ..... 19...
Gesamtschädigung .....DM
davon die Hälfte zu erstatten = .....DM

(Unterschrift)

(Muster)

Anlage C

(Dienstherr)

(Ort und Datum)

An den
Herrn Regierungspräsidenten
(Pensionsregelungsbehörde)

Betr.: Erstattung von Fahrkostenersatz und arbeitstäglichem Zuschuß für Beamte z. Wv. usw. gemäß § 20 a des G 131

Bezug: Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 18. Okt. 1957 — P 1730 A — 26 — I 44

Dem ..... beschäftigt bei
(Name des Empfängers)
..... sind im Monat
(Beschäftigungsbehörde)

die nachstehend berechneten Fahrkosten sowie der arbeitstägliche Zuschuß in Höhe von ..... DM zu Lasten des Bundeshaushalts gezahlt worden.

Ich bitte den genannten Betrag an ..... zu erstatten.

I. Personalangaben über den Empfänger

- 1. Name und jetzige Amtsbezeichnung
2. Tag der Wiedereinstellung
3. Rechtsstellung nach dem G 131
4. Rechtsstellung im Zeitpunkt der Bewilligung des Fahrkostenersatzes und des arbeitstäglichen Zuschusses (z. B. Beamter a. L., Vertragsangestellter)
5. Ist der Empfänger unwiderruflich übernommen worden? Wenn nein, warum nicht?

II. Berechnung der Erstattung

1. Familienstand .....  
(led., verh., geschieden, getrennt lebend, den Verh. gleichgestellt)
2. a) Familienwohnsitz .....  
b) Beschäftigungsort .....
3. Die Entschädigung wurde erstmals bewilligt am .....
4. Zu erstatten für die Zeit  
vom ..... bis .....
5. Fahrkosten:  
Monatskarte — Teilmonatskarte — Wochenkarte  
Personenzug — Eilzug — 2. Klasse . . . . . = .....DM  
von ..... nach .....
6. Arbeitstägliches Zuschuß  
für die Tage von mehr als zehnstündiger Abwesenheit  
vom Wohnort:  
in der 1. Woche am ..... = ...Tage  
in der 2. Woche am ..... = ...Tage  
in der 3. Woche am ..... = ...Tage  
in der 4. Woche am ..... = ...Tage  
in der 5. Woche am ..... = ...Tage  
zusammen ...Tage × ..... DM = .....DM  
zusammen .....DM  
davon die Hälfte zu erstatten = ..... DM.

(Unterschrift)

1096

**Vorschußweise Zahlung des verbesserten Wohnungsgeldzuschusses (Ortszuschlag) an Tarifangestellte**

Bezug: Mein Erlaß vom 15. 10. 1957 — P 2101 A — 54 — I 41 (St.Anz. S. 1066)

Zur Behebung von Zweifeln, die sich bei der Anwendung des Bezugserrlasses ergeben haben, weise ich auf folgendes hin:

1. Der Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 1 Besoldungsgesetz in der Fassung des § 1 Nr. 6 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. 11. 1953 (GVBl. S. 192) ist der Ortszuschlag nach Stufe 1 der Tarifklasse, die dem Angestellten entsprechend seiner Vergütungsgruppe nach der dem Bezugserrlass beigefügten Tabelle zusteht.

Beispiele:

- a) Die im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten sind in die Vergütungsgruppe IV a TO A und VI b TO A eingereiht. Da kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten sie vorschußweise in der Ortsklasse S zu Vergütungsgruppe IV a TO A den Ortszuschlag in Höhe von 126,— DM und zu Vergütungsgruppe VI b TO A den Ortszuschlag in Höhe von 102,— DM.
- b) Ein Ehegatte erhält als Regierungsinspektor (Tarifklasse IV) in Ortsklasse A bis zum Inkrafttreten des Hessischen Besoldungsgesetzes — da kein Kinderzuschlag zusteht — noch den Wohnungsgeldzuschuß in Höhe von 66,— DM (nach der noch anzuwendenden Tabelle meines Erlasses vom 10. 3. 1956 — St.Anz. S. 313). Dem im Angestelltenver-

hältnis beschäftigten Ehegatten steht in Vergütungsgruppe VIII TO A vorschußweise der Ortszuschlag in Höhe von 68,— DM zu.

2. Nach dem künftigen Hessischen Besoldungsgesetz wird in den Fällen des § 9 Abs. 4 Satz 2 Bes.Ges. voraussichtlich kein Ehegatte den vollen Ortszuschlag unter Berücksichtigung der Kinderzuschlagberechtigten Kinder erhalten. Die Anwendung des § 9 Abs. 4 Satz 2 Bes.Ges. in Verbindung mit der dem Bezugserrlass beigefügten Tabelle würde daher zu einer Überzahlung an den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Ehegatten führen, der nach dem derzeitigen Besoldungsrecht den vollen Wohnungsgeldzuschuß unter Berücksichtigung der Kinderzuschlagberechtigten Kinder zu erhalten hat. Um einerseits derartige Überzahlungen zu vermeiden und andererseits spätere Nachzahlungen zu erübrigen, ist in diesen Fällen jedem Angestellten vorschußweise der Ortszuschlag der Stufe zu gewähren, die nächstniedriger ist als diejenige, die für ihn maßgebend wäre, wenn sein Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt oder versorgungsberechtigt wäre.

Beispiele:

- a) Die im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten sind in die Vergütungsgruppen IV a TO A und VI b TO A eingereiht. Ihnen steht Kinderzuschlag für zwei eheliche Kinder zu. Der in die Vergütungsgruppe IV a TO A eingereihte Angestellte erhält in der Ortsklasse S vorschußweise den Ortszuschlag in Höhe von 178,— DM. Der andere Ehegatte (Verg.Gruppe VI b TO A) erhält den Ortszuschlag vorschußweise in Höhe von 147,— DM.
- b) Ein Ehegatte erhält als Regierungsinspektor (Tarifklasse IV) bei zwei Kinderzuschlagberechtigten Kindern in Ortsklasse A bis zum Inkrafttreten des Hessischen Besoldungsgesetzes den Wohnungsgeldzuschuß in Höhe von 128,— DM. Dem anderen Ehegatten steht in Vergütungsgruppe VIII TO A vorschußweise der Ortszuschlag in Höhe von 102,— DM zu.

3. Nach Nr. 1 des Bezugserrlasses vom 15. 10. 1957 werden bei der Zuteilung zur Stufe 3 des vorschußweise zu zahlenden Ortszuschlages uneheliche Kinder des männlichen Angestellten nur berücksichtigt, wenn der Angestellte sie in seine Wohnung aufgenommen oder auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben sein soll. Der dieser Bestimmung entgegenstehende Abschnitt III meines nicht veröffentlichten Erlasses vom 10. 1. 1957 — P 2102 A — 50 — I 41 / P 1512 A — 81 — I 42 — ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 für Angestellte nicht mehr anzuwenden. Von einem Ausgleich der Überzahlungen, die für die Zeit vom 1. April 1957 bis 30. September 1957 in den Fällen eingetreten sind, in denen uneheliche Kinder eines männlichen Angestellten, für die er Kinderzuschlag bezieht, bei der Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses berücksichtigt worden sind, ist vorerst abzusehen. Die für den Monat Oktober 1957 eingetretene Überzahlung ist im Monat November auszugleichen.

Wiesbaden, 25. 10. 1957 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2101 A — 54 — I 41  
St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1095

1097

**Der Hessische Minister der Justiz**

**Entgangener Arbeitsverdienst der Ortsgerichtsmitglieder; Schreibgebühren der Ortsgerichte und der Schiedsmänner**

1. Es sind Zweifel aufgetreten, in welchem Umfang den Ortsgerichtsmitgliedern eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 861, 900) zusteht. Ohne der Entscheidung des Gerichts vorzugreifen, bemerke ich hier folgendes:

Nach § 27 Abs. 1 OGG rechnet zu den baren Unkosten, die als Auslagen von dem Kostenschuldner zu erheben sind, auch der entgangene Arbeitsverdienst nach Maßgabe der für Schöffen und Geschworene geltenden Vorschriften. In Betracht kommt nunmehr § 2 des vorgenannten Gesetzes vom 26. 7. 1957. Dieses sieht allerdings nicht mehr — wie früher die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. 8. 1951 — nur eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, sondern auch eine solche für Zeitversäumnis vor. Da die Ortsgerichtsmitglieder aber nur für tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag zu entschädigen sind, sind die neuen Vorschriften insoweit nicht anwendbar, als sie

eine Entschädigung auch für den Fall vorsehen, daß ein Verdienstausschlag nicht entstanden ist.

Die Entschädigung beträgt nach der genannten Vorschrift für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 2,— und höchstens 4,— DM; dabei ist auch die Zeit zu berücksichtigen, in der das Ortsgerichtsmitglied seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann; die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet; die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst, sie wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

2. Die Schreibgebühren nach § 19 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 24. 10. 1952 (GVBl. S. 161) sind mit Wirkung vom 1. 10. 1957 von 0,40 auf 0,50 DM heraufgesetzt (vgl. 2. Änderungsverordnung vom 1. 10. 1957 — GVBl. S. 140).

Es sind auch Vorbereitungen getroffen, die Schreibgebühren nach § 45 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes durch Gesetz mit Wirkung vom 1. 10. 1957 von 0,40 auf 0,50 DM zu erhöhen.

Wiesbaden, 18. 10. 1957 **Der Hessische Minister der Justiz**  
3843 — IIIa 8876  
St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1095

1098

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

## 137. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 26., 27. und 28. September 1957

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit des Prädikats bis: von:	Prüf-Nr. d FSK**:
<b>Spielfilme</b>									
3737	Ariane (Liebe am Nachmittag) — SF — (LOVE IN THE AFTER-NOON)	3553	Allied Artists Productions, Inc., Hollywood/Calif.	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	S	W	— 14. 6. 1957	14549
3780	Dach, Das — SF — (IL TETTO)	2667	Produzione de Sica/Marcello Girosi, Rom	Italien	Schorcht.Filmverleih GmbH., München	S	BW	— 4. 7. 1957	14622
3900	Giftiger Schnee — SF — (A HATFUL OF RAIN) — CinemaScope —	2968	20th Century Fox Film Corp., New York, N.Y.	USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/M.	S	W	— 14. 8. 1957	15253
<b>Kurzfilme</b>									
3962	Licht und Schatten	279	Göttinger Kultur-, Dokumentar- und Lehrfilmproduktion Hans-Heinrich Kahl, Göttingen	Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1962 4. 9. 1957	15246
3888	Porträt einer Pause	296	Unda-Film, München	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1962 13. 8. 1957	15283
3873	Reisernte am Menam	259	Heronä-Film, Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962 7. 8. 1957	15307
3919	Tanzender Balkan — Farbfilm —	253	Grieg Film, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962 21. 8. 1957	14686
3979	Von Port Said bis Suez — Farbfilm —	264	A.W.-Film Herbert Lander, Berlin/Deutscher Filmverleih, Kairo	Deutschland /Ägypten	noch offen	K	W	31. 12. 1962 18. 9. 1957	15328

Als Tag der Bewertung gilt der 26. September 1957

## Wichtiger Hinweis

Die Prädikatskarten für den nachgenannten Film haben ab sofort keine Gültigkeit mehr:

2545	Färöer — Die Schafinseln	285	Freiburger Film- und Tonstudio, Schallstadt bei Freiburg	Deutschland	Phönix Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	— —	11453
------	--------------------------	-----	--	-------------	--	---	---	-----	-------

## Erläuterungen:

- \* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957).
- \*\* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 30. 9. 1957

St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1096

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1099

## Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

## Frachthilfe im Zonenrandgebiet

Zum Ausgleich von wesentlichen Frachtmehrkosten für Betriebe im Zonenrandgebiet wird in Fortführung der Frachthilfe im Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. 10. 1957 bis 31. 3. 1958 auf jederzeitigen Widerruf und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches folgende Vensandfrachthilfe gewährt:

## Abschnitt I

## Begünstigtes Gebiet

Regierungsbezirk Kassel:	Landkreise Hofgeismar, Kassel, Melsungen, Witzenhausen, Eschwege, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Fulda
Regierungsbezirk Wiesbaden:	Stadtkreise Kassel und Fulda
Regierungsbezirk Darmstadt:	Landkreis Schlüchtern
	Landkreis Lauterbach



Begünstigte Güterarten

Lfd. Nr.	Güterart	Tarifstelle des DEGT	Tarifklasse*)	Eisenbahn- und LKW-Frachten		Bei Versand auf dem Wasserwege		Bemerkungen:
				Grundbetrag: DM bzw. Mindestentfernung: km	v. Mehrbetrag werden voraussichtlich erstattet: %	Mindestentfernung: km	v. d. Gesamtfracht werden voraussichtlich erstattet: %	
1a	Natursteine roh Steine, zerkleinert oder gemahlen Abfallsteine aus Naturgestein zum Bahn-, Wasser- oder Wegebau	A T 5 B 1 Abt. I Ziffer 1a—c	A T 5 B 1	9,— DM 178 km	50	178	15	LKW-Frachten sind ausgeschlossen
b	Kies Schlacken mit Asphalt oder/und zerkleinerte Schlacken mit Teer bis 12% des Gesamtgewichts der Sendung überzogen Steinschlag Steinschotter Steinsplitt Baumsteine, Böschungssteine, Bord- schwällen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schutzsteine — auch mit Löchern —, Sohlenpflastersteine aus Naturstein zum Bahn-, Wasser-, Wegebau	A T 5 B 1 Abt. II Ziffer 1 und 2	A T 5 B 1	12,— DM 178 km	50	178	15	LKW-Frachten sind ausgeschlossen
2	Düngekalk	A T 11 B 1 Abt. IV	A T 11 B 1 Abt. IV	150 km	50	Höhe der Frachthilfe wird analog der Eisenbahnfracht- hilfe gesondert festgesetzt		LKW-Frachten sind ausgeschlossen
3a	Technische Gipse (Dentalgipse)	Teil I Abt. 2	F 755—757 760, 761	23,— DM	30	do.		LKW-Frachten sind ausgeschlossen
b	Düngegipse	Teil I Abt. 2	G 754	150 km	40	do.		LKW-Frachten sind ausgeschlossen
c	Baugipse (Rohstoffgipse)	A T 3 B 2	A T 3 B 2	18,— DM	20	do.		LKW-Frachten sind ausgeschlossen
4	Gespinnste und Gewebe aus Jute und Hanf	Teil I Abt. 2	A	200 km	50	do.		LKW-Frachten sind ausgeschlossen

Bemerkung zu 1 a und b  
Für die Einbeziehung der Basaltbetriebe in unmittelbarer Nähe des Zonenrandgebietes in die Frachthilfe gilt die Regelung des Haushaltsjahres 1955.  
\*) Außer den genannten Ausnahmetarifen sind auch die entsprechenden Interzonen-, Ausfuhr-, Seehafentarife, internationalen und ähnlichen Tarife frachthilfebegünstigt.

### Abschnitt III Verfahrensvorschriften

A. Die Frachthilfe wird gewährt bei Beförderung der im Abschnitt II genannten Güter aus dem in Abschnitt I bezeichneten Gebiet nach

Bahnhöfen, Binnenumschlagplätzen, Seehäfen und Grenzübergangspunkten der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin

bei Aufgabe als Wagenladung.

Als Beförderung gilt der Versand

1. mit der Eisenbahn,
2. mit Kraftfahrzeugen des gewerblichen Güterfernverkehrs,
3. mit Binnenschiffen oder Küstenmotorschiffen,
4. im gebrochenen Verkehr unter Beteiligung der Verkehrsmittel von 1 bis 3.

Frachthilfe wird bei der Beförderung mit dem Kraftwagen nur gewährt bei den im Abschnitt unter 4 aufgeführten Gütern.

B. Die Frachthilfe wird im Schienen- und Straßenverkehr aus den Frachten des DEGT und des RKT errechnet. Neben Gebühren und sonstige mit dem Transport zusammenhängende Kosten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei der Beförderung der Güter auf der Straße wird der Frachthilfebetrug um 0,20 DM je 100 kg gekürzt. Die Endsumme der Vergütung für Straßentransporte darf nach der vorgenommenen Kürzung um 0,20 DM/100 kg die Hälfte des prozentualen Frachthilfebetrages nicht unterschreiten. Bei Beförderung der Güter auf dem Wasserweg wird die Frachthilfe aus der Wasserfracht, im gebrochenen Verkehr aus der Gesamtfracht einschließlich Hafen- und Umschlaggebühren errechnet. Im grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr wird die Gesamtfracht um einen Anteil gekürzt, der die Auslandsstrecke angemessen berücksichtigt. Der Nachweis über die Höhe der Wasserfracht und der Hafenumschlaggebühren ist vom Antragsteller zu erbringen.

C. Die Güter müssen im begünstigten Gebiet gewonnen oder erzeugt sein. Güter, die aus anderen Gebieten in das begünstigte Gebiet verbracht und von dort in unverändertem Zustand weiter befördert werden, fallen nicht unter die Frachthilfe. Ebenso wird Frachthilfe nicht gewährt für Sendungen an die Bundeswehr und Stationierungstruppen, sofern die Fracht von diesen getragen wird.

D. Die Frachthilfe wird nur dem im begünstigten Gebiet ansässigen Versender gewährt, der allein antragsberechtigt ist. Sie ist eine zugunsten der Zonenrandwirtschaft gewährte Hilfe, bei der die nach Buchstabe B errechnete Fracht als Maßzahl zugrunde gelegt wird. Ein Anspruch des Empfängers der Sendung oder des Frachtzahlers, soweit letzterer nicht Antragsteller ist, auf Weitergabe der Frachthilfe besteht somit nicht. Werden aus Gründen des Kundenschutzes Frachtbriefe (Schiffsladescheine) mit anderen Absenderangaben als denen des Antragstellers verwendet, so ist vom Antragsteller neben dem Frachtbriefdoppel noch eine Abschrift, der Rechnung oder eine Abtretungserklärung des im Frachtbrief genannten Absenders in zweifacher Ausfertigung vorzulegen oder das Frachtbriefdoppel mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Das Gut wurde in meinem im begünstigten Gebiet gelegenen Betrieb gewonnen (erzeugt) und aus Gründen des Kundenschutzes mit einem Frachtbrief meines Kunden in dessen Auftrag aufgegeben.

Firmenstempel des Antragstellers.“

E. Die Erstattungsanträge sind beim Regierungspräsidenten in Kassel einzureichen. Dem Antrag ist beizugeben:

1. Ein Verzeichnis aller Sendungen, für welche Frachthilfe beantragt wird, nach einem Formblatt, das beim Regierungspräsidenten in Kassel anzufordern ist.
2. a) Bei durchgehender Beförderung auf der Schiene das Frachtbriefdoppel (§ 61 Abs. 4 und 5 EVO), in dem alle für die Erstattung notwendigen Eintragungen enthalten sein müssen. Originalfrachtbriefe oder andere Versandbescheinigungen werden nicht anerkannt;
- b) bei durchgehender Beförderung auf der Straße die für den Absender nach § 10 Abs. 2 KVO bestimmte Durchschrift des Frachtbriefes. Die Übereinstimmung dieser Frachtbriefdurchschrift mit der gemäß § 58 GüKG zur Tarifüberwachung vorgelegten Frachtbrieferstschrift sowie die tarifmäßige Frachtberechnung sind auf der Frachtbriefdurchschrift von der für den Beförderungsunternehmer zuständigen Außenstelle der Bundes-

anstalt für den Güterfernverkehr oder, falls der Beförderungsunternehmer die für die Tarifüberwachung erforderlichen Unterlagen über eine zugelassene Frachtpflichtstelle vorlegt, von dieser zu bestätigen.

- c) Bei durchgehender Beförderung auf dem Wasserweg eine Durchschrift des Ladescheines, auf der von der Hafenverwaltung des Verladehafens die Verladung des Gutes sowie die Höhe der Wasserfracht je t zu bestätigen ist; im grenzüberschreitenden Verkehr ggfls. ein Beleg über bezahlte Schiffsabgaben (Fahrschein c). Falls der Fahrschein c keine Angaben über die Höhe der Schiffsabgaben enthält, genügt eine Bestätigung der Hafenverwaltung des Umschlaghafens.
- d) Im gebrochenen Verkehr die unter a bis c genannten Unterlagen nebst einer Bestätigung der Hafenverwaltung über die Höhe der Hafen- und Umschlaggebühren; im grenzüberschreitenden Verkehr ggfls. ein Beleg über bezahlte Schiffsabgaben (Fahrschein c). Falls der Fahrschein c keine Angaben über die Höhe der Schiffsabgaben enthält, genügt eine Bestätigung der Hafenverwaltung des Umschlaghafens.

F. Die Anträge können auch über eine Industrie- und Handelskammer oder über einen Fachverband vorgelegt werden. Die Einschaltung von gewerblichen Erstattungsbüros ist nicht zulässig.

G. Die Erstattungsanträge sind beim Regierungspräsidenten in Kassel in 2facher Ausfertigung jeweils bis zum 30. des auf den Versandmonat folgenden Monat vorzulegen.

Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Anträge mit einem Erstattungsbetrag von weniger als DM 10,— bleiben unberücksichtigt.

H. Mißbräuchliche Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt. Unabhängig davon wird der Schuldige von weiterer Frachthilfe ausgeschlossen.

Wiesbaden, 28. 9. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
W i f — 741.0 — A 1      St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1096

**1100**

#### Umwegfrachthilfe

I.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 wird neben den bisher gewährten Frachthilfen eine weitere Frachthilfe für den Güter- und Tierverkehr der Bundesbahn und des gewerblichen Güterfernverkehrs einschließlich des Möbelfernverkehrs ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches gewährt, soweit die Zonengrenzziehung ein Umfahren der SBZ bewirkt und damit eine Erhöhung der Tarifentfernungen im Vergleich zur Vorkriegszeit verbunden war (Umwegfrachten).

Die Umwegfrachthilfe besteht in der Frachtberechnung nach den kürzeren Vorkriegsentfernungen. Die verladende Wirtschaft erhält hierdurch einen vollen Frachtausgleich. Die entstehenden Frachtausfälle werden der Deutschen Bundesbahn für den Schienenverkehr pauschal, dem gewerblichen Güterfernverkehr einschließlich des Güterkraftverkehrs der Deutschen Bundesbahn und des Möbelfernverkehrs auf Antrag vergütet. Der Bundesminister für Wirtschaft hat dazu im Bundesanzeiger Nr. 181 vom 20. 9. 1957 Verfahrensvorschriften erlassen, die in II. abgedruckt sind.

II.

#### Verfahrensvorschriften

Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 12. 9. 1957 — I A 2 — 2427/57 — über die Erstattung der durch das Umfahren der sowjetischen Besatzungszone entstehenden Umwegfrachten.

Zum Ausgleich der Frachtausfälle, die dem Frachtführer infolge der Zonengrenzziehung insoweit entstehen, als der Tarifentfernung vom 1. 10. 1957 an wieder die kürzeste Verbindung zugrunde gelegt wird, obgleich die sowjetische Besatzungszone umfahren werden muß, wird für die Zeit vom 1. 10. 1957 (bis 31. 3. 1958 ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches eine Vergütung nach folgenden Bestimmungen gewährt:

#### A. Allgemeine Vorschriften

- I. Die Vergütung wird gewährt bei Beförderungen von Gütern und Tieren
  1. mit der Eisenbahn,
  2. im genehmigten gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehr,

3. im Güterkraftverkehr der Deutschen Bundesbahn, soweit die Tarifentfernungen nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil II, Heft B, gebildet werden.

II. Die Vergütung errechnet sich aus dem Unterschied zwischen den Tarifrachten nach der gültigen und der am 30. 9. 1957 gültig gewesenen Tarifentfernung. Nebengebühren und sonstige mit dem Transport zusammenhängende Kosten werden hierbei nicht berücksichtigt.

III. Im Straßenverkehr wird die Vergütung auf Antrag des Frachtführers gewährt, im Schienenverkehr erhält die Deutsche Bundesbahn eine Pauschalabfindung.

**B. Verfahrensvorschriften für den gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehr**

Den Antrag reicht der Unternehmer monatlich auf besonderem Formblatt<sup>1)</sup> 4fach zusammen mit den gem. § 58 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) zur Tarifüberwachung vorzulegenden Prüfungsunterlagen bei der für den Beförderungsunternehmer zuständigen Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BAG) oder bei der von ihm beauftragten Frachtenprüfstelle ein. Die vergütungsberechtigten Beförderungen sind in dem Formblatt getrennt nach Fahrzeugen und in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen. Der Unternehmer hat den von ihm errechneten Vergütungsbetrag — ggf. getrennt nach Inlands- und grenzüberschreitenden Verkehr — und die Summe der Tonnenkilometer in die entsprechenden Spalten der Monatszusammenstellung nach § 4 der „Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr“ vom 17. 4. 1956 zu übernehmen.

Die Außenstelle der BAG bzw. die Frachtenprüfstelle prüft die Übereinstimmung der Angaben des Antrags mit den für die Tarifüberwachung vorgelegten Prüfungsunterlagen sowie die tarifmäßige Frachtberechnung und bestätigt deren Richtigkeit. Drei Ausfertigungen des Antrags werden dem Beförderungsunternehmer anschließend zurückgesandt.

Beförderungen, bei denen ein Frachtausgleichsverfahren nach § 23 GüKG erforderlich ist, werden zunächst im Antrag gestrichen. Die Vergütung kann erneut nach Abschluß des Verfahrens beantragt werden.

Die bescheinigten Anträge legt der Unternehmer in 2facher Ausfertigung dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, München 22, Prinzregentenstr. 28, vor<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Formblätter sind erhältlich: für den Güterfernverkehr bei der Arbeitsgemeinschaft für den Güterfernverkehr in Frankfurt/Main, für den Möbelfernverkehr bei der Deutschen Möbeltransport GmbH., Frankfurt/Main.

<sup>2)</sup> Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist für die Auszahlung der Beträge auf Umwegfrachthilfe für das gesamte Bundesgebiet zuständig.

Anträge, deren Endsumme den Betrag von 5,— DM nicht erreicht, werden nicht berücksichtigt.

Mißbräuchliche Inanspruchnahme dieser Vergütung wird strafrechtlich verfolgt.

**C. Verfahrensvorschriften für den Güterkraftverkehr der Deutschen Bundesbahn**

Abschnitt B gilt sinngemäß.

Wiesbaden, 28. 9. 1957

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
W i f — 741.0 — A 1 St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1098

**1101**

**Vierte Änderung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Zins- und Provisionsätze für Einlagen bei Kreditinstituten (Habenzinsen) und für von Kreditinstituten gewährte Kredite (Sollzinsen) vom 21. März 1956**

Absatz II Ziffer 1 bis 4 meiner Bekanntmachung vom 21. März 1956 (St.Anz. S. 386) in der Fassung der 3. Änderung vom 2. Februar 1957 (St.Anz. S. 191) wird im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank wie folgt geändert:

- „1. Täglich fällige Gelder (§ 2 HZA)
  - a) in provisionsfreier Rechnung ¾%
  - b) in provisionspflichtiger Rechnung 1¼%
- 2. Spareinlagen (§ 6 HZA)
  - a) mit gesetzlicher Kündigung 3½%
  - b) mit vereinbarter Kündigungsfrist
    - aa) von 6 Monaten bis weniger als 12 Monaten 4¼%
    - bb) von 12 Monaten und darüber 5¼%
- 3. Kündigungsgelder (§ 3 HZA) mit einer Kündigungsfrist
 

	unter DM	ab DM
	50 000,—	50 000,—
a) von 1 bis weniger als 3 Monaten	3¾%	3½%
b) von 3 bis weniger als 6 Monaten	3¾%	4%
c) von 6 bis weniger als 12 Monaten	4¼%	4½%
d) von 12 Monaten und darüber	5¼%	5¼%
- 4. Festgelder (§ 4 HZA) mit einer Laufzeit
 

	unter DM	ab DM
	50 000,—	50 000,—
a) von 30 bis 89 Tagen	3¾%	3½%
b) von 90 bis 179 Tagen	3¾%	4%
c) von 180 bis 359 Tagen	4¼%	4½%
d) von 360 Tagen und darüber	5¼%	5¼%

  - x) Kündigungsgelder und Festgelder der Gruppe 3 d) und 4 d) ab 1 Million DM 5¾%.“

Wiesbaden, 17. 10. 1957

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
W i h 4 — 2100 — A St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1099

**1102**

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

**Einrichtung der Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterschule in Rauischholzhausen**

Zum 1. November 1957 habe ich die seither vom Hessischen Landwirtschaftlichen Beratungsdienst (HLB) geführte Beraterschule Rauischholzhausen als „Hessische Landwirtschaftliche Beraterschule in Rauischholzhausen“ errichtet.

Fernsprechananschluß: Heskem b. Marburg/Lahn Nr. 215.

Wiesbaden, 16. 10. 1957

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
Ia — 8b 06.15 St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1099

**1103**

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Kettenschwalbach, Kreis Untertaunus**

**Zusammenlegungsbeschluß**

Auf Grund des § 93 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Kettenschwalbach, Kreis Untertaunus, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Kettenschwalbach festgestellt. Es hat eine Größe von 398 ha. Die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die als Anlage 2 einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Zusammenlegungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung von Kettenschwalbach“

mit dem Sitz in Kettenschwalbach, Kreis Untertaunus. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufengehölze beseitigt werden sollen. Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften des Absatzes c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Kettenschwalbach, Kreis Untertaunus, sowie in den Nachbargemeinden Kirberg, Ohren, Bechtheim, Limbach und Panrod öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Kettenschwalbach zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 18. 9. 1957

**Kulturamt Wiesbaden**  
WF 168 Z

St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1099

WF 168 Z — Kettenschwalbach

Anlage I zum Zusammenlegungsbeschluß vom 18. 9. 1957  
Tgl.-Nr. 11 990

Betr.: Verfahrensgebiet (Ziffer 2)

hier: Zusammenstellung der Übersicht der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammenlegung  
Kettenschwalbach/Krs. Untertaunus.

Flur 17 bis 29

Flur 30 mit Ausnahme der Flurstücke 1/1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5/1, 5/2, 6/1, 7—25, 47, 48, 118/49, 119/49, 50, 54—61, 94/1, 95/1, 96, 98, 106, 107, 114, 115;

Flur 31 mit Ausnahme der Flurstücke 21—38, 39/1, 39/2, 40, bis 42, 44—46, 54—59, 60/1, 60/2, 61, 74, 77, 78, 86, 90;

Flur 32 mit Ausnahme der Flurstücke 12—19, 20/1, 20/2, 21—25, 30/1, 30/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 32, 33, 59, 60, 61/1, 62/1, 63—75, 76/1, 76/2, 76/3, 77—84, 89—93, 98—103.

Gesamtfläche im Verfahren rd. 398 ha  
ausgeschlossene Fläche rd. 179 ha

Gesamtfläche der Gemarkung Kettenschwalbach rd. 577 ha

**1104**

### Zusammenlegung Bruchenbrücken, Kreis Friedberg

#### Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit den §§ 93 (2) und 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die beschleunigte Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Bruchenbrücken, Kreis Friedberg, wird hiermit angeordnet.
- Als Zusammenlegungsgebiet wird die Gemarkung Bruchenbrücken, Kreis Friedberg, mit den in der Anlage I aufgeführten Flurstücken festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe v. 585,6278 ha. Der ausgeschlossene Teil der Gemarkung ist durch einen orange Streifen gekennzeichnet. Anlage I und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Bruchenbrücken, Kreis Friedberg“.

mit dem Sitz in Bruchenbrücken, Kreis Friedberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Friedberg, Burg 13, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufengehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Bruchenbrücken, Kreis Friedberg, und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage I und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt Bruchenbrücken, Kreis Friedberg und Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Friedberg, 20. 9. 1957

**Kulturamt**

Az.: 241 Z G.-Nr. 13345/57  
St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1100

DF 241 Z

Anlage

zum Zusammenlegungsbeschluß vom 20. September 1957  
— G.-Nr. 13345/57

Betr.: Verfahrensgebiet (Ziff. 2);

hier: Zusammenstellung der Übersicht der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschl. Zusammenlegung Bruchenbrücken, Kreis Friedberg.

Flur	Nr.	Fläche ha
1	7—15, 30—53, 368—372, 409—418, 432/1, 444—455, 506—555, 557—558, 583, 587/8—589, 594—599, 601, 603—607, 612	18,1141
2	Ganz im Verfahren	46,6296
3	Ganz im Verfahren	57,5920
4	73—200, 203—205, 212—227	38,8378
5	3/1, 3/2, 7—48, 50/1—53	64,3107
6	Ganz im Verfahren	71,2089
7	Ganz im Verfahren	82,7535
8	Ganz im Verfahren	63,1999
9	Ganz im Verfahren	63,1455
10	Ganz im Verfahren	43,0945
11	Ganz im Verfahren	36,7413

Verfahrensgebiet: 585,6278

ausgeschlossene Fläche: 51,2129

Gemarkungsfläche von Bruchenbrücken insgesamt: 636,8407

**1105**

**Zusammenlegung Trebur, Krs. Groß-Gerau**

**Zusammenlegungs - Ergänzungsbeschuß**

Auf Grund des § 94 (1) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird das Zusammenlegungsgebiet von Trebur, Kreis Groß-Gerau, durch Hinzuziehung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke geändert. Die nachträglich zugezogenen Flächen umfassen 13,8229 ha.

Der Vorstand der Teilnehnergemeinschaft Trebur hat in seiner Sitzung vom 9. 9. 1957 der nachträglichen Änderung des Zusammenlegungsgebietes zugestimmt. Die Einbeziehung der Flurstücke erfolgt zur Durchführung der Wegehärtungsmaßnahmen und zur Erreichung der Ziele des Zusammenlegungsplanes.

Darmstadt, 18. 9. 1957

**Kulturamt**

DF 210 Z — Hpt. A. — K. A. Nr. 24486/57 —  
St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1101

\*

**Anlage 1 zum Zusammenlegungs-Ergänzungsbeschuß  
Trebur**

Zum Verfahren werden folgende Flurstücke zugezogen:

**1. Gemarkung Trebur:**

Flur 1 Nr. 771 = 1046 qm	Flur 1 Nr. 1027/1 = 3767 qm
Flur 1 Nr. 814 = 943 qm	
Flur 1 Nr. 1025 = 1924 qm	Flur 1 Nr. 1028 = 2090 qm

**2. Gemarkung Dornheim:**

Flur 13 Nr. 49 = 2251 qm	Flur 17 Nr. 121 = 5056 qm
--------------------------	---------------------------

**3. Gemarkung Groß-Gerau:**

Flur 8 Nr. 123 = 709 qm	Flur 11 Nr. 82 = 4677 qm
Flur 8 Nr. 124 = 723 qm	Flur 11 Nr. 83 = 1511 qm
Flur 8 Nr. 189 = 7407 qm	Flur 11 Nr. 86 = 7144 qm
	Flur 12 Nr. 16 = 5663 qm

**4. Gemarkung Leeheim:**

Flur 15 Nr. 39 = 3308 qm
--------------------------

**5. Gemarkung Wallerstädten:**

Flur 1 Nr. 42 = 636 qm	Flur 5 Nr. 153 = 1536 qm
Flur 1 Nr. 400 = 438 qm	Flur 6 Nr. 222 = 8330 qm
Flur 1 Nr. 401 = 257 qm	Flur 6 Nr. 223 = 2344 qm
Flur 1 Nr. 406 = 615 qm	Flur 8 Nr. 17 = 3325 qm
Flur 1 Nr. 508 = 5624 qm	Flur 8 Nr. 36 = 5382 qm
Flur 3 Nr. 6 = 6962 qm	Flur 8 Nr. 60 = 2606 qm
Flur 3 Nr. 167 = 3543 qm	Flur 8 Nr. 61 = 2594 qm
Flur 4 Nr. 62 = 11 968 qm	Flur 8 Nr. 64 = 8350 qm
Flur 5 Nr. 63 = 4021 qm	Flur 8 Nr. 141 = 6280 qm
Flur 5 Nr. 128 = 1537 qm	Flur 8 Nr. 142 = 2999 qm
	Flur 10 Nr. 50 = 4348 qm

**6. Gemarkung Bauschheim:**

Flur 7 Nr. 149/2 = 1369 qm	Flur 7 Nr. 214 = 1469 qm
----------------------------	--------------------------

**7. Gemarkung Büttelborn:**

Flur 6 Nr. 95 = 2614 qm
-------------------------

**8. Gemarkung Geinsheim:**

Flur 5 Nr. 157 = 189 qm	Flur 5 Nr. 158 = 674 qm
-------------------------	-------------------------

**1106**

**Flurbereinigung Hausen, Kreis Friedberg**

**Flurbereinigungs - Ergänzungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschuß vom 25. 1. 1957 wie folgt ergänzt (mit Genehmigung des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft):

1. Zum Flurbereinigungsgebiet von Hausen werden nachträglich folgende Wald-Flurstücke der Gemarkung Nieder-

Weisel, Kreis Friedberg, mit einer Gesamtfläche von 28,6216 ha zugezogen.

Flur 21 Nr. 2 = 3,7726 ha
Flur 21 Nr. 9 = 5,9215 ha
Flur 25 Nr. 5 = 12,2810 ha
Flur 25 Nr. 6 = 6,6465 ha
<u>28,6216 ha</u>

Das erweiterte Flurbereinigungsgebiet ist in der anliegenden Gebietskarte (Anlage 1) durch rote Schraffur kenntlich gemacht, sie bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehnergemeinschaft treten durch diesen Beschuß nicht ein.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 (1) FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Friedberg/Hessen, Burg 13, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14, Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14, Abs. 3, Flurbereinigungsgesetz).

4. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende zeitweilige Einschränkungen des Eigentums:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34, Abs. 1, Ziff. 1, FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34, Abs. 1, Ziff. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufengehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34, Abs. 1, Ziff. 3 FlurbG).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85, Ziff. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34, Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten des Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34, Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85, Ziff. 6 FlurbG).

5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Hausen sowie den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschuß mit der Begründung und der Gebietskarte zur Einsicht für die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Hausen und den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 27. 9. 1957

**Landeskulturamt**

DF 222 — G. Nr.: 27245/57  
St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1101

1107

## Personalmeldungen

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum Regierungsinspektor (BaK)  
ap. Regierungsinspektor Heinrich Simon (16. 9. 1957)  
zum Regierungsassessor (BaW)  
Assessor Kurt Friedrich (16. 9. 1957)  
zum Regierungsekretär (BaK)  
der Verwaltungsangestellte (Polizeisekretär z. Wv.) Josef Möller, Landrat — PK — Fulda (10. 9. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaK) Manfred Linké, Landrat — PK — Kassel (15. 9. 1957)  
Polizeihauptwachmeister (BaK) Erich Paesold, Landrat — PK — Fulda (9. 9. 1957)  
Kriminalsekretärin Anneliese Assmuth, Staatl. Kriminalkommissariat Marburg a. d. L. (30. 9. 1957)

entlassen:

durch Übernahme in die Bundesverwaltung  
Regierungsinspektor Werner Röhling (BaL) Urk. vom 9. 9. 1957

auf eigenen Antrag

Beamtenanwärter Hans-Hermann Conzelmann (30. 9. 1957)  
Kassel, 15. 10. 1957

**Der Regierungspräsident**  
P/1 Az. 7 o 16/03 B  
St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1102

**d) Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt:

zu Polizeihauptwachmeistern  
der ehemalige Revieroberwachmeister der Schutzpolizei Rudolf Andraczek (BaK), Polizeikommissariat Wetzlar (1. 10. 1957)  
der ehemalige Polizeihauptwachmeister Hugo Trillhose (BaK), Polizeikommissariat Bad Homburg (1. 10. 1957)  
der Polizeirevieroberwachmeister z. Wv. Erich Haberkorn (BaK), Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden (1. 10. 1957).

befördert:

zum Polizeimeister  
Polizeihauptwachmeister Gerhard Klotz (BaL), Polizeikommissariat Bad Schwalbach (6. 9. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Polizeiobermeister Peter Anger, Polizeikommissariat Limburg (1. 10. 1957)  
Polizeiobermeister Albert Wolf, Polizeikommissariat Usingen (1. 10. 1957)  
Polizeimeister Heinrich Behr, Polizeikommissariat Weilburg (1. 10. 1957)  
Polizeimeister Rudolf Busche, Polizeikommissariat Wetzlar (1. 10. 1957)  
Polizeihauptwachmeister Walter Büttner, Polizeikommissariat Wetzlar (1. 10. 1957)

entlassen:

Polizeimeister Georg Muth, Einsatzleitung der Landespolizei Wiesbaden (16. 9. 1957)  
Wiesbaden, 16. 10. 1957

**Der Regierungspräsident**  
Dezernat I 3 Pol  
St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1102

**g) Verwaltungsgericht Darmstadt**

ernannt:

zum Verwaltungsgerichtsrat  
Gerichtsassessor Walter Schäfer (3. 10. 1957)

berufen in das Richterverhältnis auf Lebenszeit:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. Alexander Diehl (3. 10. 1957)  
Verwaltungsgerichtsrat Dr. Werner Sonnen (3. 10. 1957)  
Darmstadt, 18. 10. 1957

**Verwaltungsgericht Darmstadt**  
Az.: 8f 08  
St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1102.

**F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung****Berufs-, Fach- und Ingenieurschulen**

ernannt zum Gewerbeoberlehrer:

der Lehrer (BaL) Diehl, Wilhelm, Groß-Gerau (28. 5. 1957)  
zum Gewerbeoberlehrer (BaK):  
der/die Berufsschullehrer i. A. Zepter, Friedrich, Offenbach (13. 5. 1957), Findler, Rudolf, Offenbach (13. 5. 1957), Gew. Oberlehrerin i. A. Rek Hildegard, Lampertheim (6. 3. 1957), Reinsch, Hildegard, Offenbach (8. 4. 1957)  
die apl. Gewerbeoberlehrer (innen) Eberle, Clara-Inamaria, Offenbach (6. 5. 1957), May, Karl, Darmstadt (28. 3. 1957), Rissing Peter, Offenbach (21. 3. 1957), Müller, Kurt Gießen (13. 5. 1957)

zur Gewerbeoberlehrer(in) — (BaW):

der/die LAA im Berufsschuldienst Erschinger, Helmut, Groß-Gerau (4. 3. 1957), Sonnabend, Klaus-Joachim, Gießen (21. 3. 1957), Hunstiger, Edmund, Offenbach (3. 6. 1957), Schildt, Fritz, Groß-Gerau (6. 9. 1957), Gertkemper, Hildegard Darmstadt (6. 5. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Handelsoberlehrer Dr. Leth, August, Offenbach/M. (6. 5. 1957), Zimmermann, Walter, Bad Nauheim (28. 8. 1957), Ewald, Willy, Erbach (1. 10. 1957)

ernannt zum Handelsoberlehrer (BaW):

die LAA Kehl, Franz-Josef, Darmstadt (3. 5. 1957), Weber, Josef, Lampertheim (25. 9. 1957)

zum Handelsoberlehrer (BaK):

der/die apl. Handelsoberlehrer Marweld, Kurt, Darmstadt (25. 3. 1957), Wetz, Erich, Bad Nauheim (13. 5. 1957), Berufsschullehrer i. A. Koderitsch, Josef, Gießen (20. 3. 1957)

zum/zur apl. Landwirtschaftslehrer(innen) — (BaW):

der/die LAA Hinkelammert, Hildegard, Gießen (6. 5. 1957), Schönheit, Elfriede, Büdingen (17. 5. 1957), Raßmann, Anna-Marie, Offenbach (3. 5. 1957), Rothermel, Ludwig, Lampertheim (13. 5. 1957), Dr. Herber, Wolfram, Gießen (3. 5. 1957), Kühner, Norbert, Seeheim (24. 7. 1957), Braun, Ursula, Rüsselsheim (23. 8. 1957), Janus, Vera, Offenbach (29. 8. 1957)

zur Landwirtschaftslehrerin (BaK):

die landwirtsch. Berufsschullehrerin Wirk, Herta, Erbach/Odenw. (4. 5. 1957)

die apl. Landwirtschaftslehrerinnen Popp, Ottilie, Gießen (27. 5. 1957), Hagen, Gerhild, Friedberg (3. 7. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Landwirtschaftslehrerinnen Greimer, Melitta, Butzbach (10. 5. 1957), von Schweinichen, Erika, Offenbach (4. 6. 1957), Hein, Barbara, Butzbach (11. 7. 1957), Spalt, Marianne, Erbach/Odenw. (1. 10. 1957)

entlassen:

Gew. Oberlehrer Brückel, Karl, Friedberg (1. 4. 1957), apl. Gew. Oberlehrerin Eckerscham, Margarete, Darmstadt (1. 10. 1957), techn. Lehrerin Walter, Anna, Friedberg (1. 10. 1957), Landw. Oberlehrerin Camin, Ilse, Büdingen (1. 10. 1957), Gew. Oberlehrer Dembach, Karl, Gießen (1. 10. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

die Gew. Oberlehrer Leichum, Christian, Gießen (1. 4. 1957), Böhm, Philipp, Darmstadt (1. 8. 1957), Franz, Bruno, Darmstadt (1. 4. 1957), Oberbaurat Schwalm, Julius, Darmstadt (1. 10. 1957)

zum Berufsschuldirektor:

Handelsoberlehrer Möser, Otto, Offenbach (12. 7. 1957), Gew. Oberlehrer Hamm, Philipp, Darmstadt (12. 7. 1957)

zum Baurat i. t. S. (BaK):

die Dipl. Ing. Wiesmann, Wilhelm, Friedberg (6. 5. 1957), Heinz, Rudolf, Friedberg (7. 5. 1957), Korner, Georg, Friedberg (27. 7. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der/die Gewerbeoberlehrer(innen) Haas, Erika, Büdingen (6. 6. 1957), Heinz, Erika, Gießen (19. 6. 1957), Rothermel, Ludwig, Offenbach (4. 7. 1957), Leonhardt, Katharina, Alsfeld (27. 8. 1957), Walter, Hildegard, Erbach/Odenw. (13. 9. 1957), Müller, Franz, Bensheim (12. 9. 1957), Sutter, Otto, Groß-Gerau (16. 9. 1957), Glatz, Gerlinde, Büdingen (23. 8. 1957), Fritz, Heinrich, Bensheim (27. 9. 1957), Richardt, Siegmund, Gießen (1. 10. 1957), Michel, Walter, Gießen (1. 10. 1957)

Darmstadt, 14. 10. 1957

**Der Regierungspräsident**  
II/1 — 71 08 (1)  
St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1102

**1108 WIESBADEN****Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags — 3. 11. 1957 — gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) für das Gebiet der Stadt Wetzlar vom 23. Oktober 1957**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) und auf Grund des § 1 Ziff. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

**§ 1**

Für das Gebiet der Stadt Wetzlar wird Sonntag, der 3. 11. 1957, aus Anlaß des vom Verkehrsverein Wetzlar e. V. veranstalteten Herbstmarktes als verkaufsoffener Sonntag für die Zeit von 13.30—18.00 Uhr für alle Verkaufsstellen freigegeben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 23. 10. 1957

**Der Regierungspräsident**  
III 1 a — Az.: 73a 04/05/4  
Tgb.Nr. 880/57  
St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1103

**1109****Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen und über die Freigabe von Werktagen für das längere Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 24. Oktober 1957**

Gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) sowie auf Grund des § 1 Ziff. 3 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

**§ 1**

Folgende Sonntage werden für das Öffnen von Verkaufsstellen und folgende Werktage für das längere Öffnen von Verkaufsstellen freigegeben:

- für das Gebiet der Stadt Schlüchtern anlässlich des Krammarktes „Kalte Markt“ vom 2.—4. 11. 1957:  
Samstag, 2. 11. 1957, Öffnungszeit bis 18 Uhr und  
Sonntag, 3. 11. 1957, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr;
- für das Gebiet der Stadt Hochheim, Main-Taunuskreis, anlässlich des „Hochheimer Marktes“ vom 2.—4. 11. 1957:  
Samstag, 2. 11. 1957, Öffnungszeit bis 21 Uhr,  
Sonntag, 3. 11. 1957, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr und  
Montag, 4. 11. 1957, Öffnungszeit bis 21 Uhr;
- für das Gebiet der Gemeinde Wallau, Main-Taunuskreis, anlässlich der „Wallauer Kirchweih“ vom 3.—10. 11. 1957:  
Sonntag, 3. 11. 1957, Öffnungszeit von 13—18 Uhr,  
Montag, 4. 11. 1957, Öffnungszeit bis 21 Uhr und  
Sonntag, 10. 11. 1957, Öffnungszeit von 13—18 Uhr;
- für das Gebiet der Stadt Hanau a. M. anlässlich der „Hanauer Herbstmesse“ vom 2.—11. 11. 1957:  
Sonntag, 3. 11. 1957, Öffnungszeit von 13—18 Uhr;
- für das Gebiet der Gemeinde Burgjoss, Krs. Gelnhausen, anlässlich der „Burgjösser Kirchweih“ am 3. 11. 1957:  
Sonntag, 3. 11. 1957, Öffnungszeit von 13—18 Uhr;
- für das Gebiet der Stadt Herborn, Dillkreis, anlässlich des „Martinimarktes“:  
Sonntag, 10. 11. 1957, Öffnungszeit von 13—18 Uhr;
- für das Gebiet der Stadt Bad Schwalbach, Untertaunuskreis, anlässlich des „Martinimarktes“:  
Sonntag, 10. 11. 1957, Öffnungszeit von 12—17 Uhr;
- für das Gebiet der Gemeinde Frickhofen, Krs. Limburg, anlässlich der „Martinikirmes“:  
Sonntag, 10. 11. 1957, Öffnungszeit von 13—18 Uhr.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 24. 10. 1957

**Der Regierungspräsident**  
III 1 a — Az.: 73a 04/05/4  
Tgb.Nr. 880/57  
St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1103

**Regierungspräsidenten****1110****Verlust von Vertriebenenausweisen**

Die nachstehend bezeichneten Vertriebenenausweise sind in Verlust geraten:

A Nr. 6313/3409 der Sibylle von Guradze geb. von Koppy, geb. am 21. 6. 1896, wohnhaft in Wiesbaden, Eiserne Hand, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6341/3674 des Wenzel Klier, geb. am 28. 7. 1884, wohnhaft in Wörsdorf, Schillerstr. 1, ausgestellt vom Kreisausschuß des Untertaunuskreises in Bad Schwalbach,

A Nr. 6311/6/9036 der Marianne Swars, geb. am 10. 1. 1920, wohnhaft in Frankfurt a. M., Holbeinstr. 35, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/3/2381 der Luise Alig geb. Bernhardt, geb. am 10. 10. 1909, wohnhaft in Frankfurt a. M., Casparistr. 8, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/7/9062 des Gustav Tramer, geb. am 4. 8. 1919, wohnhaft in Frankfurt a. M., Hegarstr. 35, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/1/4854 des Paul Land, geb. am 12. 11. 1919, wohnhaft jetzt Götzenhain, Kreis Offenbach, Neuhöferstraße o. Nr., ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/1812 des Gottfried Abel, geb. am 20. 11. 1913, wohnhaft in Frankfurt a. M., Am Stiegelschlag 6, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/4/2995 der Ilse Jurs geb. Pusill, geb. am 21. 8. 1901, wohnhaft in Frankfurt a. M., Voltastr. 58, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/4/2996 der Ingeborg Jurs, geb. am 11. 6. 1936, wohnhaft in Frankfurt a. M., Voltastr. 58, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/2/1/3757 des Erich Lestün, geb. am 4. 6. 1914, wohnhaft in Frankfurt a. M., Am Eckenheimer Friedhof 12, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/3/6262 der Anneliese Minas, geb. am 19. 8. 1928, wohnhaft in Frankfurt a. M., Günderrodestr. 9, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/6/4205 des Zenonius de Polivka-Kulczykyj, geb. am 13. 8. 1917, wohnhaft in Frankfurt a. M., Oppenheimer Landstr. 59, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/6/8361 des Ernst Schmidt, geb. am 7. 6. 1893, wohnhaft in Frankfurt a. M., Hedderichstr. 118, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/1/5569 der Lucia Sommerfeld, geb. am 13. 4. 1918, wohnhaft in Frankfurt a. M., Rückertstr. 28, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6341/9422 der Anny Kulik, geb. am 7. 12. 1912, wohnhaft in Bad Schwalbach, Adolfstr. 121, ausgestellt vom Kreisausschuß des Untertaunuskreises in Bad Schwalbach,

A Nr. 6334/2093 der Maria, Magdalena Wettengel, geb. am 16. 10. 1928, wohnhaft in Hochstadt, Krs. Hanau/M., ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Hanau,

A Nr. 6313/5377 des Oswald Titze, geb. am 15. 10. 1897, wohnhaft gewesen in Wiesbaden-Biebrich, Wiesbadener Str. 54, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6337/5310 des Willybald Pohl, geb. am 27. 9. 1922, wohnhaft in Schupbach, Ortsstr. 113, ausgestellt vom Kreisausschuß des Oberlahnkreises in Weilburg,

A Nr. 6341/5248 des Franz Tögel, geb. am 6. 5. 1911, wohnhaft in Wehen, Goethestr. 14, ausgestellt vom Kreisausschuß des Untertaunuskreises in Bad Schwalbach,

A Nr. 6338/02607 der Anna Göldner geb. Kubitschek, geb. am 3. 12. 1883, wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Schöne Aussicht 20, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Obertaunus in Bad Homburg v. d. H.,

A. Nr. 6332/11446 des Gerhard Palenga, geb. am 27. 4. 1917, wohnhaft in Herboren, Dillkreis, Hauptstr. 25, ausgestellt vom Kreisausschuß des Dillkreises in Dillenburg,

A. Nr. 6337/8019 der Elisabeth Pasler geb. Friese, geb. am 14. 9. 1914, wohnhaft in Weilburg, Langgasse 2, ausgestellt vom Kreisausschuß des Oberlahnkreises in Weilburg,

A. Nr. 6313/20857 des Rudolf Schneider, geb. am 17. 3. 1926, wohnhaft in Wiesbaden, Oranienstr. 6, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —,

A. Nr. 6338/07472 der Rosa Thomas geb. Kienel, geb. am 2. 12. 1899, wohnhaft in Kronberg/Ts., Burnitzstr. 11; ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Obertaunus in Bad Homburg v. d. H.,

A. Nr. 6311/1/5853 der Martha Pfarr geb. Gerber, geb. am 22. 6. 1912, wohnhaft in Frankfurt a. M., Habsburgerallee 30, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A. Nr. 6311/6/7872 der Dorothea Scholz, geb. am 3. 4. 1935, wohnhaft in Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstr. 252, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A. Nr. 6311/2I/3826 des Max Scheier, geb. am 14. 3. 1896, wohnhaft in Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstraße 230, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A. Nr. 6311/02122 des Karl Ettl, geb. am 23. 8. 1897, wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Salzbrunnerweg Nr. 17, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Obertaunus in Bad Homburg v. d. H.,

B. Nr. 6311/4/4777 der Isabella Griebel, geb. am 3. 6. 1926, wohnhaft in Frankfurt a. M., Corneliusstr. 4, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

C. Nr. 6311/4/9991 der Charlotte Buhle, geb. am 28. 5. 1909, wohnhaft in Frankfurt a. M., Praunheimer Fußweg o. Nr., ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

C. Nr. 6311/4/11394 der Edith Kunz, geb. am 19. 2. 1912, wohnhaft in Frankfurt a. M., Savignystr. 61, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

C. Nr. 6311/5/3773 des Willy Schmidt, geb. am 20. 8. 1897, wohnhaft in Frankfurt a. M., Burgstr. 31, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

C. Nr. 6311/3/7227 des Alfred Schneider, geb. am 26. 9. 1881, wohnhaft in Frankfurt a. M., Idsteiner Str. 186, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

C. Nr. 6311/1/857 des Karl Sollwedel, geb. am 16. 2. 1897, wohnhaft in Frankfurt a. M., Kinketstr. 13/I, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

C. Nr. 6337/2143 des Egon Schermuly, geb. am 9. 6. 1929, wohnhaft in Hirschhausen Nr. 36, ausgestellt vom Kreisausschuß des Oberlahnkreises in Weilburg/L.,

C. Nr. 6341/218 des Hans-Ulrich Oehlschlägel, geb. am 11. 5. 1930, wohnhaft in Breithardt/Untertaunus, ausgestellt vom Kreisausschuß des Untertaunuskreises in Bad Schwalbach,

C. Nr. 6311/1/1635 des Grafen Thilo von Werthern, geb. am 28. 12. 1914, jetzt wohnhaft in Pöcking/Starnbergersee, Haus

Laubenthal, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

C. Nr. 6311/1/7724 der Hedwig Lettow geb. Schmidt, geb. am 21. 1. 1895, wohnhaft in Frankfurt a. M., Savignystr. 67, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —.

Die Erstaussfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 3. 10. 1957

Der Regierungspräsident  
14 — 58f — 02/03 FLK. 676  
St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1103

## IIII KASSEL

### Durchführung der Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

Nachtrag zu den Veröffentlichungen im St.Anz. Nr. 52/1953, Nr. 18/1954, Nr. 40/1954 u. Nr. 4/1956

Folgende Firmen wurden als Kunden- oder Bremsendienst im Sinne des § 29 Abs. 4 Straßenverkehrszulassungsordnung anerkannt:

Nr.:	Firma:
46	Dipl.-Ing. Fritz Richter GmbH., Kassel, Schillerstr. 46/48 — für Kraftfahrzeuge der Ford-Produktion —
47	Autohaus Lattemann KG., Bad Wildungen — sämtliche Kfz. und Anhänger —
48	Kfz.-Rep.-Werkstatt Friedrich Triebstein, Inh. G. Schweinebraden, Kassel, Schlachthofstr. 43 — sämtliche Kfz. und Anhänger —
49	Auto-Rösser, Marburg a. d. L., Krummbogen 18 — alle Kfz. mit Ausnahme solcher mit Druckluftbremsanlage —
50	Vidal & Sohn, Kassel, Erzbergerstr. 20/24 — alle Tempo-Kraftfahrzeuge —
51	Autohaus Wilhelm Ulrich, Homberg, Bez. Kassel — alle Motorräder, Isetta, und alle Opel-Fabrikate mit Ausnahme solcher mit Druckluftbremsanlage —
52	Auto.-Rep.-Werkstatt Hans Wicke, Kassel-K., Mergellstraße 22 — alle Kfz. mit mechanischen und hydraulischen Bremsen —
53	V. Schade & Sohn, Karosserie- und Fahrzeugbau, Bad Hersfeld — sämtliche Kfz. und Anhänger —
54	Heinrich Ley, landw. Reparaturwerkstatt, Schenkklengsfeld, Kreis Hersfeld — nur Zugmaschinen —
28	Fritz Hermann, Marburg a. d. L., Kasseler Str. 10 — die bisher auf Fabrikate „Volkswagen“ und „Magirus“ beschränkte Anerkennung ist auf alle Lkw.-Anhänger erweitert worden —

Kassel, 26. 9. 1957

Der Regierungspräsident  
III/4 Az. 66 1 02 B (§ 29)  
St.Anz. Nr. 44/1957 S. 1104

## Buchbesprechungen

**Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetz.** Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz. Textausgaben mit Anmerkungen, ergänzenden Vorschriften und ausführlichen Sachverzeichnissen, bearbeitet von Dipl. rer. pol. H. Kienast. DM 7,20. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Die mit kurzen Anmerkungen versehene Textausgabe der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze ist durch die von den Neuregelungsgesetzen nicht berührten Abschnitte der Reichsversicherungsordnung, bzw. des Angestelltenversicherungsgesetzes über die Träger der Versicherung, deren Zuständigkeit und innere Verfassung ergänzt worden. Der Verfasser bietet eine für die tägliche Arbeit geeignete vollständige Textausgabe der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten in Taschenformat dar, die insbesondere auf die Bedürfnisse der praktischen Berufsarbeit und der ehrenamtlichen Organmitglieder bei den Versicherungsanstalten abgestellt ist. Die den Gesetztexten beigegebenen Anmerkungen und Hinweise ermöglichen eine schnelle Orientierung im neuen Recht.

Der Rentenberater von Dr. Rudolf Hoernigk, Direktor der Landesversicherungsanstalt Hessen, und Eugen Jorks, Referent bei der Landesversicherungsanstalt Hessen. Verlag Kommentator GmbH., Frankfurt a. M.

Die Verfasser, Direktor und Referent der Landesversicherungsanstalt Hessen erläutern die Neuregelungsgesetze an Hand von vielen Beispielen und Berechnungstabellen. Der Rentenberater bietet besonders dem Versicherten eine leicht verständliche Darlegung auch der schwierigen Bestimmungen der Neuregelungsgesetze. Die Art der Rentenberechnung wird ebenso wie die jetzt häufig auftretende

Frage nach Art und Höhe der freiwilligen Weiterversicherung leicht verständlich dargestellt. Eine praktische, mit vielen Beispielen und Tabellen versehene Anleitung für eine individuelle Rentenberechnung sowie hundert Fragen und Antworten rechtfertigen den Titel dieser Schrift. Sie ist ein zuverlässiger und brauchbarer Berater für Ratsuchende und für Ratgebende.

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Kommentar von Dr. Rudolf Hoernigk, Direktor der Landesversicherungsanstalt Hessen, und Eugen Jorks, Referent bei der Landesversicherungsanstalt Hessen, Heft 59/60 der WK-Reihe, Loseblattausgabe, Verlag Kommentator GmbH., Frankfurt a. M.

Die Verfasser legen einen Kommentar vor, der sich zunächst durch seine Übersichtlichkeit auszeichnet. Die Übersichtlichkeit wird dadurch erreicht, daß die Parallelparagrafen beider Gesetze gemeinsam erläutert und soweit sie nicht gleichlautend sind, nebeneinander abgedruckt werden. Ebenso sind die Übergangsvorschriften bei den entsprechenden Bestimmungen der Neuregelungsgesetze abgedruckt und mit ihnen zusammen kommentiert. Die den Leser umfassend orientierende Kommentierung ermöglicht ein ebenso schnelles wie zuverlässiges Arbeiten.

Die Erläuterungen umfassen neben Hinweisen auf die Begründung der Neuregelungsgesetze und Begriffsbestimmungen, eingehende Erklärungen zum Text, die wiederum mit Beispielen versehen sind. Da die Kommentatoren zu einer Reihe von Zweifelsfragen Stellung nehmen, ist das Werk bestens zum vollen Verständnis des neuen Beitrags- und Leistungsrechtes geeignet. Oberregierungsrat Winkel



# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1957

Samstag, den 2. November 1957

Nr. 44

## Veröffentlichungen

**3162**

### Einziehung eines Weges in Flechtdorf

Der öffentliche Fußweg Parz. 433/272 und 274 soll eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung nicht mehr vorliegt. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses hiermit bekanntgegeben. Etwaige Einsprüche sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Flechtdorf (Waldeck), 21. 10. 1957

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde  
Scriba

**3163**

### Einstellung des Umlegungsverfahrens in der Gemarkung Friedberg (Hessen)

Das Umlegungsverfahren wird hinsichtlich der Grundstücke Flur 6 Nr. 49/2, 49/4, 49/5, 49/6, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4, 54/1, 54/2 und Flur 35 Nr. 1/2, 1/3, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9 eingestellt.

Friedberg (Hessen), 21. 10. 1957

Der Kreis Ausschuss  
des Landkreises Friedberg/H.  
— Umlegungsbehörde —  
Milius  
Landrat

**3164**

### Baulandumlegung in der Gemarkung Friedberg (Hessen) „Am Taubenrain“

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) wird bekanntgegeben:

Die Verhandlung über den Verteilungsplan findet am 13. November 1957, vormittags 9.00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Friedberg/H., Kaiserstraße 21, statt. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Friedberg (Hessen), 21. 10. 1957

Der Kreis Ausschuss  
des Landkreises Friedberg/H.  
— Umlegungsbehörde —  
Milius  
Landrat

**3165**

### Einziehung eines Teil-Feldweges in Wissenbach

Die Gemeinde Wissenbach beabsichtigt, einen Teil des Gewannweges in Flur 7 Flurstück 430 nach dem Beschluß der Gemeindevertretung v. 18. 10. 1957 einzuziehen.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlus-

ses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Wissenbach, 23. 10. 1957

Der Bürgermeister

**3166**

### Baulandumlegung XV (Innenstadt) in Wiesbaden Nachtrag 3

Im Umlegungsverfahren Wiesbaden - Innenstadt findet der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Nachtrag Nr. 3 zum Verteilungsplan gemäß § 33 (3) des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139) am

Dienstag, dem 19. November 1957  
um 15.00 Uhr

im Umlegungsbüro des Städt. Vermessungs- und Liegenschaftsamtes Wiesbaden, Rheinstraße 22 (Erdgeschoß) statt. Der Nachtrag 3 betrifft die folgenden alten Grundstücke: Gemarkung Wiesbaden, Flur 96, Flurstücke 135/46, 136/47, 137/47, 131/48, 140/48, 49, 50, 51, 67/53, 75/54, 30. Die an diesen Grundstücken Beteiligten werden zur Wahrnehmung des Termins hiermit geladen. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne deren Teilnahme über den Nachtrag zum Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:  
1. die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke, 2. die Inhaber dinglicher Rechte an diesen Grundstücken, 3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Wiesbaden, 2. 11. 1957

Der Magistrat  
der Landeshauptstadt Wiesbaden  
als Umlegungsbehörde  
Vermessungs- u. Liegenschaftsamts

## Gerichtsangelegenheiten

**3167**

### Als Rechtsbeistand zugelassen

E 216/1: Herr Dr. Samuel Epstein in Wiesbaden, Hotel „Nassauer Hof“ ist von mir heute als Rechtsbeistand mit dem Geschäftssitz in Wiesbaden zugelassen worden.

Wiesbaden, 21. 10. 1957

Der Landgerichtspräsident

**3168**

### Aufgebote

F 6/57: Der Landwirt Franz Trageser aus Bernbach, Burgstraße 20, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Bernbach Band 4 Artikel 104 auf den Namen des Schreinermeisters Peter Schweizer in Bernbach eingetragenen Grundstücks Flur 7,

Flurstück 94, Acker, die Schwalbengräben, von 2,69 Ar, beantragt. Der eingetragene Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf

Mittwoch, den 15. Januar 1958, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 14. 10. 1957

Amtsgericht

**3169**

F 4/57: Durch Ausschlußurteil vom 16. 10. 57 ist der Hypothekenbrief zu der am 28. Oktober 1925 im Grundbuch von Niedergründau Band 15 Blatt 352 Abt. III Nr. 3 eingetragenen Aufwertungs-Hypothek über 398 GM verzinlich mit 3 — 5% seit dem 1. Jan. 1926 zugunsten der Landeskirchenkasse in Hanau/Main für kraftlos erklärt worden.

Gelnhausen, 22. 10. 1957

Amtsgericht

**3170**

F 20/56: Durch Ausschlußurteil vom 16. 10. 1957 ist der Grundschuldbrief zu der erstmalig am 12. August 1933 im Grundbuch von Gelnhausen Band 40 Blatt 1253 Abt. III Nr. 2 eingetragenen Grundschuld über 1000,— Goldmark, verzinlich mit 6% seit dem 23. 2. 1933 zugunsten der Ehefrau des Sanitätsrats Dr. med. Ferdinand Hütter, Anna geb. Kees in Gelnhausen für kraftlos erklärt worden.

Gelnhausen, 22. 10. 1957

Amtsgericht

**3171**

F 6/57 — Berichtigung: In der vorbezeichneten Aufgebotsache Staats-Anzeiger Nr. 43 Veröffentlichungs-Nummer 3098 betr. Margarete Bundschuh geb. Walter muß es am Schluß des 1. Absatzes richtig heißen:

„... b) Oberhofgerichtsprokurator Heeser, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, zu 2/3 gemäß § 927 BGB. beantragt.“

Groß-Umstadt, 16. 10. 1957

Amtsgericht

**3172**

2 F 14/57: Rechtsanwalt Dr. Albert Steinmeyer, Gemünden (Wohra), hat namens der Hypothekengläubigerin Frau Käthe Brill geb. Thiel, Kassel, Stalluponer Straße Nr. 3, das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Haina Blatt 86 Nr. 13 für die Frau Käthe Brill in Haina eingetragene seit 1. 1. 1952 mit 4 v. H. jährlich verzinliche Brief-Hypothek von 3025 DM (Dreitausendfünfundzwanzig Deutsche Mark) gemäß § 1162 BGB beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Samstag, den 4. Januar 1958, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht Kirchhain, Bz. Kassel,

Niederrheinische Straße 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Hypothekenbriefes anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kirchhain (Bez. Kassel), 18. 10. 1957

Amtsgericht

**3173**

3 F 3/57: Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Offenbach/M. vom 23. 10. 1957 wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach/M., Band 152, Blatt 4309 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Ehefrau Hedwig Clara Hirschfeld geb. Cahn in Offenbach/M., eingetragene Darlehenshypothek von 30 000,— RM nebst 2 bis 5 v. H. Zinsen jährlich für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 28. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 3

**3174**

### Güterrechtsregister

GR 98 — Neueintragung: Die Eheleute Ludwig Heinrich Gotta, Kaufmann, und Anna Maria Gotta, geborene Gaubatz, beide wohnhaft in Ober-Roden, August-Bebel-Straße 17, haben durch Vertrag vom 8. Juni 1957 Gütertrennung im Sinne der Vorschriften des BGB in der Fassung vor dem 1. 4. 1953 vereinbart.

Dieburg, 22. 10. 1957

Amtsgericht

**3175**

GR 276 A: Dr. Peter Lampson, Dipl.-Forst- und Holzwirt in Nauheim (Bahnhofstraße 48) und Gabriele Geiger in Aschaffenburg a. M. Durch Vertrag vom 8. Oktober 1957 ist Gütertrennung vereinbart. Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes am gegenwärtigen und künftigen Vermögen der Ehefrau ist ausgeschlossen, insbesondere der Ausgleich des Zugewinnes.

Groß-Gerau, 23. 10. 1957

Amtsgericht

**3176**

GR 1544 A — 19. 9. 57: Ehel. Medoc von Lozinski-Therlahn und Ingrid geb. Sporrenberg, Wiesbaden (Bleichstr. 51). Durch Ehevertrag vom 27. August 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1545 A — 14. 10. 57: Ehel. Horstkötter, Karl, Kantinenwirt und Gertrud geb. Wolf, Wiesbaden-Dotzheim (Schönbergstr. Nr. 100). Durch Ehevertrag vom 14. Juni 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1546 A — 14. 10. 57: Ehel. Krempel, Dr. Oswald, Wirtschaftsprüfer und Margarete geb. Hader, Wiesbaden-Rambach (Niedernhausener Str. 2). Durch Ehevertrag vom 22. September 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 982 A — 18. 10. 57: Ehel. Letzerich, Karl, Spenglermeister und Else geb. Gülzow, Wiesbaden (Bülowstr. 12). Durch Ehevertrag vom 25. September 1957 ist der Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 10. 1957

Amtsgericht

**3177**

### Handelsregister

A 173 — 12. 10. 57: Hoab Wolf von Stockhausen & Co. KG, Trendelburg (Ferntransportunternehmen, Büngeberg). Kommanditgesellschaft seit 15. 4. 57. Pers. haft. Gesellschafter: Die Fuhrunternehmer Hans Wolf von Stockhausen, Trendelburg und Karl Brauns, Liewegen. 1 Kommanditist.

Karlshafen, 23. 10. 1957

Amtsgericht

**3178**

HR A 49 — Neueintragung: Firma Erwin Heeg, Steinau Krs. Schlüchtern.

Steinau, 18. 10. 1957

Amtsgericht

**3179**

### Vereinsregister

5 VR 136: Unterstützungskasse der Lowlan-Druck, Woeller KG., Kelkheim/Ts.

Königstein (Taunus), 26. 8. 1957

Amtsgericht

**3180**

5 VR 137: Gewinn-Spar-Verein Kronberg (Taunus), Kronberg/Ts. (Hainstr. 4).

Königstein (Taunus), 26. 8. 1957

Amtsgericht

**3181**

VR 69: Neueintragung: Handelsvereinigung SPAR, Interessengemeinschaft selbständiger Lebensmittelkaufleute, Sitz Viernheim. Vorstand (§ 26 BGB): Kaufmann Günter Koschwitz in Mannheim ist 1. Vorsitzender. Der Sitz ist von Mannheim nach Viernheim verlegt.

Lampértheim, 7. 10. 1957

Amtsgericht

**3182**

### Neueintragung:

VR Nr. 280: Marburger Stenografenverein 1887 e. V., Sitz: Marburg-Lahn.

Marburg (Lahn), 18. 10. 1957

Amtsgericht

**3183**

21 VR 835: Zwirnerverband des deutschen Bundesgebietes, Wiesbaden (Wilhelminenstraße 18) 31. 8. 57.

21 VR 836: Kupath Ramban Colel Polen Varsa, Wiesbaden (Herderstr. 10 b. Steinbach). 5. 9. 57.

21 VR 837: Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Düngemittelgroßhandels, Wiesbaden (Bismarckring 2). 17. 9. 57.

21 VR 839: Ava Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrastruktur in Hessen, Wiesbaden (Schloßplatz 2). 1. 10. 57.

21 VR 840: Deutsches Filmarchiv, Wiesbaden (Wiesb.-Biebrich, Schloß). 1. 10. 57.

21 VR 470: H. L. Club Rhein-Main, Wiesbaden. Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Juli 1957. Der Verein ist gelöscht. 20. 9. 57.

21 VR 486: Gesellschaft für Auswanderung, Wiesbaden. Dem Verein ist durch Beschluß des Amtsgerichts Wiesbaden vom 26. August 1957 die Rechtsfähigkeit entzogen. 28. 9. 57.

Wiesbaden, 21. 10. 1957

Amtsgericht

**3184**

### Vergleiche-Konkurse

4 N 5/49: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Trokokenkonservenfabrik „Trokofa“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heppenheim/Bergstraße ist, nachdem der Termin vom 26. 9. 1957 abgesetzt worden war, neuer Schlußtermin auf Mittwoch, den 13. November 1957 — 15 Uhr, bestimmt. Auf die im Staatsanzeiger Nr. 34 vom 24. 8. 1957 bereits veröffentlichten Nachweisungen wird verwiesen.

Bensheim, 18. 10. 1957

Amtsgericht

**3185**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Theis, Tonwarenfabrik, Wittgenborn, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 3 523,88 Deutsche Mark zur Verfügung. Hieraus können nur die bevorrechtigten Forderungen Klasse I,1 in Höhe von 6 376,59 DM mit 55,25% berücksichtigt werden. Alle übrigen Gläubiger fallen aus.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wächtersbach ausgelegt.

Büdingen, 28. 10. 1957

Der Konkursverwalter  
Dipl.-Kfm, G. Mann

**3186**

6 N 45/54: Nachlaßkonkursverfahren Kaufmann Arthur Schultze in Darmstadt, Heinrichstraße 152. Beschluß. Das Konkursverfahren wird nach Schlußverteilung aufgehoben.

Darmstadt, 2. 9. 1957

Amtsgericht, Abt. 6

**3187**

6 VN 7/57 — Beschluß: Hans Löffler, Inhaber eines Schuhgeschäfts in Griesheim bei Darmstadt, Heinrichstraße 6, hat heute die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Rechtsanwalt Dr. G. Mittelstädt in Darmstadt, Hülgelstraße 47, Telefon 2340, wird zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

Gegen den Vergleichsschuldner wird heute, 12 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen des Schuldners und Leistungen an ihn sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters unbeschränkt wirksam.

Darmstadt, 25. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 6

**3188**

81 N 101/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen P. van Wylick & Cie. GmbH. Fruchthofport Frankfurt/Main, Großmarkthalle, wird zur Ergänzungswahl des Gläubigerausschusses eine Gläubigerversammlung auf den 8. November 1957, 12.00 Uhr, Zimmer 337, Geb. B, einberufen.

Frankfurt (Main), 18. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**3189**

81 N 82/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Agrumaria G.m.b.H., Landesprodukte — Import — Export-Großhandlung, Frankfurt (M), Großmarkthalle, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf den 29. November 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Für den Konkursverwalter sind die Vergütung auf 1275,— DM, die Auslagen auf 16,96 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 15. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**3190**

81 N 291/55 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Rühl, Elektro-Radio-Fachgeschäft, Elektro-Installation, Frankfurt/M., Eschersheimer Landstraße 502, wohnhaft in Frankfurt/M., Tiberiusstr. 12, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Bezüglich der Forderung gegen die im Konkurs befindliche Firma Pohl & Lückel bleibt die Nachtragsverteilung vorbehalten.

Frankfurt (Main), 16. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**3191**

81 N 379/56 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Salomon Nowak, Frankfurt/Main, Landgrafenstraße 43, bisherigen Inhabers Bettenhaus Nowak, Frankfurt/Main, Fichardstraße Nr. 22, mit Büro Hardenbergstraße 9 und Mainz, Clarastraße 22, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 16. November 1957, 10 Uhr, Zimmer 137, Gebäude B.

Frankfurt (Main), 16. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**3192**

7 N 79/1957 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bruno Schultz, Transportunternehmen, Sand- und Kiesvertrieb in Offenbach/M., Mühlheimer Straße 111, wurde am 22. Oktober 1957, 12.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach/M., Frankfurter Straße 56-62. Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1957 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung gem. §§ 101, 132, 134 und 137 K.O. Dienstag, den 19. November 1957, 10.00 Uhr, und Prüfungstermin: Freitag, den 13. Dezember 1957, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach/M., Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer Nr. 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 15. November 1957.

Offenbach (Main), 22. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

**3193**

81 N 86/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Zimmermann, Frankfurt (M), Oeder Weg 74, Mitinhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma Rudolf Zimmermann & Söhne, Unternehmen für Wohnungsbau und Verwaltung, Frankfurt (M), Hermannstr. 44, wird der Rechtsanwalt Dr. Hans Koblitz, Frankfurt (M), aus seinem Amt als Konkursverwalter entlassen, da er wegen einer Erkrankung an der Ausübung des Amtes verhindert ist. Zum neuen Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Walter Müller, Frankfurt (M), Zeil 65-69, Tel. 2 10 44, ernannt. Zugleich wird das Konkursverfahren in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 1. 9. 1957 verstorben ist. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird Termin auf den 16. November 1957, 10.30 Uhr, Zimmer 137, Gerichtsgebäude B, anberaumt.

Frankfurt (Main), 19. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**3194**

81 N 308/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des nicht eingetragenen Vereins „Kreishandwerkerschaft des Kreises Groß Frankfurt“ i. L., Frankfurt (M), Bleichstr. 38a, wird heute am 24. Oktober 1957, 12.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Otto Hermann, Frankfurt (M), Braubachstr. 25, Tel. 2 17 46, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 6. Dezember 1957, vormittags 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. 11. 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 24. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**3195**

81 N 316/57 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma Böhm & Co., Fertiginstallation G.m.b.H., Frankfurt (M)-Niederrad, Schwarzwaldstraße 80, Herstellung und Vertrieb von Fertiginstallation und Heizungsanlagen, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Ab-

wendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gem. §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 24. Okt. 1957, 13.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Friedrich Pleß, Frankfurt (M), Alt-Fechenheim 87, Tel. 8 15 11, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 25. November 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 29. 11. 1957, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 20. 12. 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. 11. 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 24. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**3196**

81 N 82/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Agrumaria Gesellschaft mit beschränkter Haftung Landesprodukte - Import - Export - Großhandlung soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür sind 4 853,91 DM abzüglich der Gerichtskosten verfügbar. Zu berücksichtigen sind 136 862,41 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Die bevorrechtigten Forderungen gemäß § 61 Ziff. 1 und Ziff. 2 KO sind zur Gänze bezahlt. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes — Konkursabteilung — Frankfurt a. M. auf.

Frankfurt (Main), 28. 10. 1957

Der Konkursverwalter  
Dr. Albin Fritsch  
Rechtsanwalt und Notar

**3197**

N 1/57: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Organisten Paul Kümmerle in Schaaheim, Haagsgraben 12, soll die Schlußverteilung erfolgen. Zur Verfügung stehen 1735,13 DM. Davon gehen ab die Gerichtskosten und die Gebühren des Konkursverwalters. Zu berücksichtigen sind 33 787,99 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist beim Amtsgericht Groß-Umstadt niedergelegt. Auf die Ausschlußfrist des § 152 und die Bestimmung des § 153 der Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

Groß-Umstadt, 26. 10. 1957

Der Konkursverwalter:  
W. Reinhardt, Rechtsbeistand

**3198**

3 N 3/57: Über das Vermögen des Fuhrunternehmers Hermann Cloos in Wilsbach, Kreis Biedenkopf, wird heute am 24. Oktober 1957, nachmittags 14.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Ibelshäuser in Gladenbach wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 19. November 1957 bei Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 6. Dezember 1957, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. 11. 1957 ist angeordnet. Anzeigepflicht nach §§ 118, 119 KO.

Gladenbach, 24. 10. 1957 **Amtsgericht**

**3199**

2 N 28/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Reisedienst Kraftverkehr Rhein-Main, Adolf Bletz, Bischofshausen, Krs. Groß-Gerau, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Groß-Gerau, 21. 10. 1957 **Amtsgericht**

**3200**

N 2/55: — Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Albert Dieffenbacher in Hirschhorn (Neckar) wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf Mittwoch, den 4. Dezember 1957, nachm. 15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 2, bestimmt.

Hirschhorn (Neckar), 21. 10. 1957 **Amtsgericht**

**3201**

N 11/57 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma CHATTI GmbH, Bekleidungsfabrik in Altstadt/Hessen: Der Prüfungstermin wird vertagt auf Mittwoch, den 11. Dezember 1957, vorm. 9 Uhr.

Ortenberg, 18. 10. 1957 **Amtsgericht**

**3202**

7 VN 3/56 — Vergleichsverfahren: In dem Vergleichsverfahren des Kaufmanns Adolf Eugen Zilg, Alleininhaber der Fa. Hofmann & Co. in Lämmerspiel, Kettelerstraße 26 — vertreten durch seinen Abwesenheitspfleger Steuerberater Max Beck in Offenbach/Main —, wird das am 27. Juni 1956 über sein Vermögen eröffnete Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses aufgehoben, weil der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den Vergleich erfüllt hat. Das Amt des Ver-

gleichsverwalters erlischt und die angeordneten Verfügungsbeschränkungen werden aufgehoben.

Offenbach (Main), 24. 10. 1957

**Amtsgericht, Abt. 7**

**3203**

62 N 104/54 — Beschluß: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Bernauer, Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbadener Straße 65, wird nach erfolgter Abhaltung der Schlußtermins vorbehaltlich einer Nachtragsverteilung aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 10. 1957 **Amtsgericht**

**3204**

62 N 56/57: Über das Vermögen des Kaufmanns Günter Gruber, Inhaber eines Textilhandelsgeschäfts in Wiesbaden-Biebrich, Breslauer Straße 17, wird heute, am 19. Oktober 1957, 9 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel, Wiesbaden, Burgstraße 6. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 15. November 1957. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 21. November 1957, 9 Uhr, Zimmer 240. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. November 1957.

Wiesbaden, 19. 10. 1957 **Amtsgericht**

**3205****Beschluß**

62 N 22/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bandagenfabrikanten Joh. Fr. Schwarz in Wiesbaden-Kostheim, Industriefhof, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 10. 1957 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3206**

3 K 4/1957 — Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Erben-gemeinschaft: Die im Grundbuche Ober Mörlen Band 16 Blatt 934 eingetragenen Grundstücke Flur 24, Nr. 241, Acker,

in der Fauerbach, 11,36 Ar, Flur 1 Nr. 535, Grabgarten, die Bachgärten, 1,07 Ar, Flur 1, Nr. 535 <sup>5/10</sup>, Grabgarten, die Bachgärten, 2,45 Ar, die z. Z. der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks auf den Namen: a) Morschel, Elisabeth, geb. Geck, Witwe des Josef Morschel I., Ober Mörlen, b) Morschel, Josef Friedrich, in Essen, c) Morschel, Karl Gustav, in Ober-Mörlen, d) Morschel, Eva, geb. Morschel, Ehefrau des Jakob Wilhelm Morschel III., in Ober-Mörlen, e) Morschel, Theodor Karl, Sohn des verstorbenen Theodor Aloys Morschel als Gesamtgut der ungeteilten Erbengemeinschaft eingetragen waren, sollen am Mittwoch, den 15. Januar 1958, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad-Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer Nr. 2, versteigert werden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. August 1957 in das Grundbuch eingetragen. Beglaubigter Grundbuchauszug und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Geschäftsstelle des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Die etwaigen Bieter werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Verlangen eines der Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Verkehrswert des Grundstückes DM 990,40. Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad-Nauheim, 23. 10. 1957 **Amtsgericht**

**3207**

18 K 73/57: Am 8. Januar 1958, 11 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Wehlheiden Band 63 Blatt 1675 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Wehlheiden, Flur D, Flurstück 544/42, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 26, Größe: 5,50 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. Juli 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Bäckermeister Paul Jaron und dessen verstorbene Ehefrau Margarete Jaron geb. Hammer, je zu <sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 10. 1957 **Amtsgericht**

**3208**

3 K 3/57 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lorch/Rhg. Band 20 Blatt 793 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 73 Gemarkung Lorch Flur 67 Flurstück 121/1 Lieg.-B. 1350 Geb.-B. 222 Hof- und Gebäudefläche Rheinstraße 44, 11,62 Ar, soll am 16. Dezember 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rüdeshausen/Rhein, Feldstr. Nr. 16, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 27. März 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Winzers Karl Josef Hermann Kienle, Ruth Maria geb. Ketzler in Lorch/Rhg. Der Wert des Grundstückes wird nach § 75a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshausen (Rhein), 1. 10. 1957 **Amtsgericht**

**3209**

6 K 37/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Eberstadt Band 36 Blatt 2389 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 Flur 16 Nr. 207 6/10 Grabgarten in den neuen Weingärten, 0,20 7/10 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 16 Nr. 204 1/10 Grabgarten daselbst, 0,92 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 16 Nr. 204 4/20 Hofreite daselbst, 1,39 Ar; lfd. Nr. 4 Flur 16 Nr. 205 5/10 Grabgarten daselbst, 0,78 Ar. (Betrag der Schätzung: 8000,— DM) sollen am Donnerstag, den 19. Dezember 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Emma Wagner geb. Eckhardt, Ehefrau des Adam Wagner in Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 10. 1957      Amtsgericht

**3210**

6 K 38/57 — Beschluß: Das im Grundbuch von Eschollbrücken Band 14 Blatt 851 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 327 Dreschplatz der Leeheimer Garten 19,71 Ar, Betrag der Schätzung: 27 727,50 DM, soll am Donnerstag, den 19. Dezember 1957, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 19. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Transportunternehmer Adam Koch in Eich bei Pfungstadt und dessen Ehefrau Eva geb. Leichtweiß zu je  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 10. 1957      Amtsgericht

**3211**

84 K 92/57: Das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 13, Band 11, Blatt 516 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 146, Flurstück Nr. 15, Hof- und Gebäudefläche Elkenbachstraße 41, 1,73 Ar, soll am 8. Januar 1958, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt a. M., Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Frau Franziska Elisabeth, genannt Emmy, Roloff, geb. Ewald in Wimmelburg über Eisleben, zu drei ideellen Vierteln, b) Kaufmann Franz Klaas, Frankfurt a. M., Steuerinspektor a. D. Horst Klaas, Frankfurt a. M., Frau Katharina Schwedes, geb. Klaas, Frankfurt a. M., je zu einem ideellen Zwölftel. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 24. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

**3212**

84 K 136/56: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Seckbach, Band Nr. 52 Blatt 2229 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 8, Gemarkung Seckbach, Flur G, Flurstück 251, Acker am hohen Stein, 5,73 Ar, lfd. Nr. 9, Gemarkung Seckbach, Flur G, Flurstück 252, Acker, daselbst, 5,73 Ar, lfd. Nr. 49, Gemarkung Seckbach, Flur V, Flurstück 250, Garten am Schafacker, 5,46 Ar, lfd. Nr. 54, Gemarkung Seckbach, Flur Z, Flurstück 347, Acker am langen See, 9,15 Ar, lfd. Nr. 60, Gemarkung Seckbach, Flur DD, Flurstück 109, Garten in den Getrieschen, 1,10 Ar, sollen am 8. Januar 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt a. M., Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer war am 10. November 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Johannes Hildebrand I in Frankfurt a. M.-Seckbach. Wert der Grundstücke: lfd. Nr. 8: 573,— Deutsche Mark, lfd. Nr. 9: 573,— DM, lfd. Nr. 49: 1638,— DM, lfd. Nr. 54: 1373,— Deutsche Mark, lfd. Nr. 60: 165,— DM. Festgesetzt nach § 74 a Abs. 5 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 24. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

**3213**

K 9/57 — Beschluß: Das im Grundbuch von Hatzfeld Bezirk Hatzfeld Band 26 Blatt 851 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Hatzfeld, Flur 19, Flurstück 454/133, Geb.-B. 282, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 2, 16,24 Ar, soll am 6. Januar 1958, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Luise Hesselbach geb. Kraus in Hatzfeld zur ideellen Hälfte, b) 1. Witwe Luise Hesselbach geb. Kraus, 2. Kaufmann Heinrich Hesselbach, 3. Architekt Jakob Hesselbach, 4. Kaufmann Otto Hesselbach, sämtlich in Hatzfeld, in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen Hälfte. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 60 000,—

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 28. 10. 1957

Amtsgericht

**3214**

6 K 18/57: Das im Grundbuch von Bischofsheim Band 12 Blatt 946 eingetragene Grundstück Nr. 3, Gemarkung Bischofsheim, Flur II, Flurstück 97/1, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstraße, 3,88 Ar (Schätzwert: 39 745,20 DM) soll am Freitag, dem 29. November 1957, vorm. 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Bischofsheim durch Zwangsvollstreckung bezgl. der dem Robert Grassmann gehörenden ideellen Hälfte und bezgl. des gesamten Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Gemein-

schaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Robert Georg Grassmann, Heizungstechniker; b) dessen Ehefrau Marie geb. von der Emden, zu je einhalb. Steiglehaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 25. 10. 1957

Amtsgericht

**3215**

18 K 37/57: Am 22. Januar 1958, 9.00 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Oberkaufungen Band 22 Blatt 1090 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Oberkaufungen, lfd. Nr. 6: Flur 12, Flurstück 138, Acker im Hackenberge, Größe: 6,12 Ar, lfd. Nr. 7: Flur 12, Flurstück 193, Wasserfläche (Mühlgraben) die Auewiesen, Größe: 12,39 Ar, lfd. Nr. 12: Flur 12, Flurstück 155, Hutung, am Dautenbachsgraben, Größe: 4,93 Ar, lfd. Nr. 15: Flur 8, Flurstück 150, Hof- und Gebäudefläche, Dautenbachstraße 1 und Besenmarkt 2, Größe: 8,32 Ar, lfd. Nr. 16, Flur 8, Flurstück 197, Größe: 0,09 Ar, lfd. Nr. 17: Flur 8, Flurstück 198, Größe: 1,80 Ar, zu lfd. Nr. 16 und 17: Hofraum, Die Obermühle; lfd. Nr. 18: Flur 8, Flurstück 293, Größe: 2,94 Ar, lfd. Nr. 19: Flur 8, Flurstück 294, Größe: 3,53 Ar, zu lfd. Nr. 18 und 19: Wasserfläche (Mühlgraben) die Obermühle, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1957 bzw. 11. 5. 1957, dem Tage der Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke: Kraftfahrer Joachim Heitmann und Gatterschneider Günther Heitmann, beide in Oberkaufungen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 10. 1957

Amtsgericht

**3216**

18 K 130/56: Am 29. Januar 1958, 9.00 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung und zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Oberkaufungen Band 33 Blatt 1459 A eingetragenen Grundstücke Gemarkung Oberkaufungen, lfd. Nr. 1: Flur Nr. 7, Flurstück Nr. 239/51, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 93, Größe: 9,99 Ar, lfd. Nr. 8: Flur 7, Flurstück 323/52, 325/53, Garten im Dorfe, Größe: 10,23 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Dezember 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Witwe Gertrud Strecker geb. Roß, b) Marie Elisabeth Marly Strecker, c) Harald Strecker, alle in Oberkaufungen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 25. 10. 1957

Amtsgericht

**3217**

18 K 125/56: Am 22. Januar 1958, 11 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, die im Grundbuch von Elgershausen Band 21 Blatt 576 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Elgershausen, lfd. Nr. 1: Flur 12, Flurstück 100, Ackerland, Der Eichwald, Größe: 23,40 Ar, lfd. Nr. 2: Flur 5, Flurstück 28, Ackerland, Fiedelhof, Größe: 6,40 Ar, lfd. Nr. 6: Flur 6, Flurstück Nr. 347/77, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 49, Größe: 3,09 Ar, lfd. Nr. 8: Flur 6, Flurstück 349/79, Hofraum, daselbst Nr. 49, Größe: 0,01 Ar, lfd. Nr. 9: Flur 6, Flurstück 348/78, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 49, Größe: 1,30 Ar; bezüglich der ideellen Hälften des Bäckermeisters Ewald Zappel durch **Zwangsvollstreckung** und bezüglich der ganzen Grundstücke zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. November 1956 bzw. 3. September 1957, dem Tage der Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke: Bäckermeister Ewald Zappel und Ehefrau Hildegard geb. Haberstroh in Freienhagen, je zu  $\frac{1}{2}$ . Es ist für Bieter die Bietgenehmigung des Kreislandwirtschaftsamtes erforderlich.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 19. 10. 1957

Amtsgericht

**3218**

K 12/57: Die im Grundbuch von Langenselbold Band 111 Blatt 3248 eingetragenen Grundstücke Nr. 3, Gemarkung Langenselbold, Flur 72, Flurstück 133/94, Nr. 4, Gemarkung Langenselbold, Flur 72, Flurstück Nr. 134/94 sollen am 21. Dezember 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, Steinweg 13, Zimmer 5, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fahrradhändler Heinrich Kleiber und dessen Ehefrau Anna geb. Weber, je zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 23. 10. 1957

Amtsgericht

**3219**

7 K 23/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Hofheim/Ried Band 8 Blatt 697 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 Gemarkung Hofheim Flur II Flurst. 360/1 Hof- u. Gebäudefläche Peterstr. 4, 4,11 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Hofheim Flur II Flurstück 360/2 Gartenland (Obstbaumstück), daselbst 6,46 Ar, sollen am Mittwoch, den 18. Dezember 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer Nr. 16, zur **Aufhebung der Gemeinschaft** versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 2. Oktober 1951 (Tag des Versteigerungsvermerks): Noller, Katharina Elisabeth geb. Strohmeier, Ehefrau des Schneidermeisters Heinrich Noller in Hofheim/Ried. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 15. 10. 1957

Amtsgericht

**3220**

K 6/56: Die im Grundbuch von Röhthges Band 8 Blatt 467 eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Röhthges lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 56, Hof und Gebäudefläche Untergasse 10, 5,97 Ar, lfd. Nr. 12, Flur 1, Flurstück 53/1, Gartenland im Ort, 11,89 Ar, sollen am Dienstag, dem 28. Januar 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 10. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Marie Elise Berta Bommersheim, geborene Schleuning in Röhthges, Oberhessen. Der Wert der Grundstücke ist durch Beschluß vom 10. 8. 1956 auf zusammen 24 800,— DM festgesetzt worden (§ 74a Abs. 5 ZVG).

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Laubach (Oberhessen), 23. 10. 1957

Amtsgericht

**3221**

K 5/56: Im Wege der **Zwangsvollstreckung** sollen die im Grundbuch von Salmünster Band VI Blatt Nr. 266 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. Januar 1958, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Amtshof Nr. 6, Zimmer Nr. 6, versteigert werden:

lfd. Nr. 19, Gemarkung Salmünster, Flur N, Parzelle Nr. 85/2, Grundsteuermutterrolle Nr. 1341, Gebäudesteuerrolle Nr. 407, Hof- und Gebäudefläche Bahnhofstraße 14, 4,01 Ar, lfd. Nr. 20, Gemarkung Salmünster, Flur N, Parzelle Nr. 85/3, Gebäudesteuerrolle Nr. 414, Hof- u. Gebäudefläche Bahnhofstraße 15, 3,90 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Gastwirtin Dora Scherz, Salmünster, Bahnhofstraße 14, eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a ZVG. für das Grundstück lfd. Nr. 19 auf 26 000 DM, für lfd. Nr. 20 auf 16 000 DM festgesetzt worden.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Salmünster, 26. 10. 1957

Amtsgericht

**3222**

2 K 11/56: Die im Grundbuch von Wickenrode Band 40 Blatt 1330 A eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Wickenrode Flur 13 Flurstück 246 Ackerland, vor dem Buchberge, 7,40 Ar, Nr. 2 Gemarkung Wickenrode Flur 8 Flurstück 124 Grünland, in der Tiefenbach 21,45 Ar, Nr. 3 Gemarkung Wickenrode Flur 10 Flurstück 3 Ackerland, im kleinen Felde 22,08 Ar, sollen am 18. Dezember 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburgerstraße 38 — durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 4. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fräulein Katharina Noll in Wickenrode. Bieter bedürfen zur Abgabe von Geboten der Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Witzenhausen.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 18. 10. 1957

Amtsgericht

## NACHTRÄGE

**3223****Aufgebote****Ausschlußurteil**

10 F 7/57: Der Brief über die im Grundbuch von Nordshausen Blatt 428 in Abt. III unter Nr. 11 für den Landesverein für Innere Mission Kurhessen-Waldeck in Kassel eingetragene Darlehenshypothek von 4000,— Reichsmark ist kraftlos.

Kassel, 14. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 10

**3224****Ausschlußurteil**

10 F 21/57: Johanne Möschen geb. Reifert, Niederlahnstein. Das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Kassel Nr. 87786 über 4121,30 RM ist kraftlos.

Kassel, 14. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 10

**3225**

F 3/57: Der Landwirt Friedrich Horst in Hellstein, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ernst Krück, Wächtersbach, hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung der für

a) Witwe des Gastwirts Karl Heinrich Erbes, Elisabeth geb. Christe in Neuenschmidten zu  $\frac{1}{6}$  Anteil; b) Landwirt Heinrich Christe III., Johannes Sohn, in Hellstein zu  $\frac{1}{6}$  Anteil; c) Landwirt Heinrich Christe, Heinrichs III. Sohn, in Hellstein zu  $\frac{1}{6}$  Anteil; d) Witwe Gertrude Horst geb. Christe, in Hellstein zu  $\frac{1}{6}$  Anteil; e) Landwirt Heinrich Gröll II., Konrads Sohn, in Udenhain zu  $\frac{1}{6}$  Anteil; f) Kinder der Ehefrau des Heinrich Christe II., Maria geb. Christe in Hellstein: 1. Johann Konrad Christe zu  $\frac{1}{30}$  Anteil; 2. Heinrich Christe zu  $\frac{1}{30}$  Anteil; 3. Louise Christe zu  $\frac{1}{30}$  Anteil; 4. Witwe des Jakob Kress, Elisabeth geb. Christe in Langendiebach zu  $\frac{1}{30}$  Anteil; 5. Ehefrau des Jakob Kratzner, Anna Katharina geb. Christe in Neuenschmidten zu  $\frac{1}{30}$  Anteil; 6. Johannes Christe in Neuenschmidten zu  $\frac{1}{30}$  Anteil; im Grundbuch von Hellstein Band XV Blatt 304 eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 1, Fl. A, Flstck. 459/202, Acker am Pfarrgarten, 5,55 Ar, lfd. Nr. 2, Fl. A, zu 458/208, etc. am Pfarrgarten, 0,83 Ar, lfd. Nr. 3, Fl. A, zu 488/246, etc. Schienenweg, am Pfarrgarten, 0,86 Ar, lfd. Nr. 4, Fl. A, 462/207, Acker, am Pfarrgarten, 4,55 Ar, lfd. Nr. 5, Fl. A, zu 458/208, etc. am Pfarrgarten, 0,41 Ar, lfd. Nr. 6, Fl. A, zu 488/246, etc., Schienenweg, am Pfarrgarten, 0,34 Ar, lfd. Nr. 7, Fl. A, 464/209, Acker, am Pfarrgarten, 15,28 Ar, lfd. Nr. 8, Fl. A, zu 458/208, etc., am Pfarrgarten, 1,26 Ar, lfd. Nr. 9, Fl. A, zu 487/209, etc., Parallelweg, am Pfarrgarten, 0,40 Ar, lfd. Nr. 10, Fl. A, zu 488/246, etc., Schienenweg, am Pfarrgarten, 0,89 Ar.

Die bisherigen bzw. jetzigen Eigentümer der Grundstücke werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 18. Dezember 1957, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Wächtersbach, 24. 10. 1957

Amtsgericht

**3226****Ausschlußurteil**

10 F 31/57: Die Briefe über die im Grundbuch von Vollmarshausen Blatt 448 in Abt. III eingetragenen Hypotheken: 1. lfd. Nr. 5: 556,25 GM für 1. die Witwe des Weißbinders Johannes Ebrecht, Christine geb. Heckmann in Vollmarshausen, und 2. die minderjährige Anna Ebrecht, geb. am 19. 6. 1912 in Vollmarshausen, 2. lfd. Nr. 6: 556,25 GM für die Ehefrau des Landwirts Andreas Heckmann, Anna Elisabeth geb. Ebrecht in Vollmarshausen sind kraftlos.

Kassel, 14. 10. 1957    **Amtsgericht, Abt. 10**

**3227****Ausschlußurteil**

10 F 26-27/57: Heinrich und Ernst Becker, Kassel, Usbeckstraße 2. Die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Kassel Nr. 200781 und 19481 über 33,40 und 536,26 DM sind kraftlos.

Kassel, 14. 10. 1957    **Amtsgericht, Abt. 10**

**3228****Vereinsregister**

VR 20 Obkf.: Turn- und Sportverein 1893 Niederkaufungen, Niederkaufungen.

Kassel, 29. 10. 1957    **Amtsgericht**

**3229****Neueintragung**

VR 129: Arbeitsgemeinschaft der Autocordzwmereien e. V. in Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 17. 10. 1957    **Amtsgericht**

**3230****Neueintragung**

VR 109: Hessischer Luftsportbund in Weilburg.

Weilburg, 29. 10. 1957    **Amtsgericht**

**3231****Vergleiche-Konkurse**

6 N 44/57: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Bioplastik Günther Elsner K.G. Rossdorf, Schwanengasse 15, wird heute, am 25. Oktober 1957, 16 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig geworden ist.

**Konkursverwalter:** Rechtsanwalt und Notar Dr. J. G. Seidel in Darmstadt, Rheinstraße 10, Tel. 3388. Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1957 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 27. November 1957, vorm. 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 510.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1957 anzeigen.

Darmstadt, 25. 10. 1957    **Amtsgericht**

**3232**

81 N 126/57: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Helene Ungefehr geb. Bals, Inhaberin des Einzelhandelsgeschäfts H. Bals, Glas - Porzellan - Hausrat, Frankfurt/Main, Kaiserstraße 72 — 81 N 126/57 — soll die Schlußverteilung stattfinden. Ich habe das Schlußverzeichnis auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Abt. 81, niedergelegt. Die Summe der Forderungen beträgt: Vorrechtsforderungen nach § 61 Ziff. 1 KO. 625,56 DM; nach § 61 Ziff. 2 KO. 14 049,16 DM, nichtbevorrechtigte Forderungen 28 296,43 DM. Es stehen zur Verfügung: 10 298,48 DM zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, aber abzüglich des Honorars und der Auslagen des Konkursverwalters und der restlichen Gerichtskosten.

Frankfurt (Main), 5. 10. 1957

**Der Konkursverwalter**  
Naumann, Rechtsanwalt

**Anzeigenschluß**

jeden Dienstag um

**16** Uhr

für die am darauffolgenden  
Samstag erscheinende  
Ausgabe des Staats-Anzeiger

**Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf**    WIESBADEN, Moritzstraße 36  
Ruf: 23236 und 20870

Der Sonderdruck

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch Landesbaudarlehen  
— Wohnungsbaurichtlinien 1957 —**

ist zum Stückpreis von DM 0,65 einschl. Versandkosten erhältlich.

**Verlag des Staats-Anzeiger für das Land Hessen**  
Frankfurt (Main), Münchener Straße 54    Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A

(Postzustellung gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Ffm. Konto Nr. 117 337,  
Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt/M. — Sammelbestellungen gegen Rechnung)

## Andere Behörden und Körperschaften

3233

**Bekanntmachung****Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1956**  
der HESSISCHEN TIERSEUCHENKASSE

Der Abschluß der Jahresrechnung 1956 der Hessischen Tierseuchenkasse ist vom Vorstand am 28. 8. 1957 mit dem nachstehenden Ergebnis festgestellt worden:

Abschnitt	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß (+)
	DM	DM	Fehlbetrag (—) DM
I Verwaltungskosten	1 921,44	—*)	+ 1 921,44
II Rindvieh	2 080 125,18	1 911 930,73	+ 168 194,45
III Einhufer	273 109,02	67 413,01	+ 205 696,01
IV Schweine	770 249,46	612 308,70	+ 157 940,76
V Ziegen	99 490,62	35 032,51	+ 64 458,11
VI Bienenvölker	102 693,62	175 719,21	— 73 025,59
VII Hühner	51 089,20	50 888,91	+ 200,29
Zusammen:	3 378 678,54	2 853 293,07	+ 525 385,47

\*) In den Ausgaben der Abschnitte II bis VII enthalten.

Veröffentlicht gem. § 18 Nr. 7 der Satzung.

Wiesbaden, 24. 10. 1957

HESSISCHE TIERSEUCHENKASSE  
Der Vorstand

3234

**Bekanntmachung****Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957**  
der HESSISCHEN TIERSEUCHENKASSE

Der Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Rechnungsjahr 1957 ist vom Vorstand am 28. 8. 1957

in den Einnahmen auf	3 086 200 DM
in den Ausgaben auf	3 141 200 DM
mithin mit einem Fehlbedarf (Abschnitt Bienenvölker) von	55 000 DM

festgestellt worden.  
Von den Einnahmen und Ausgaben entfallen auf:

Haushaltsabschnitt	I, II, III, IV, V, VI, VII	Einnahmen	Ausgaben
		DM	DM
I, Verwaltungskosten	I	109 000	109 000
II, Rindvieh	II	2 000 000	2 000 000
III, Einhufer	III	228 500	228 500
IV, Schweine	IV	384 000	384 000
V, Ziegen	V	185 500	185 500
VI, Bienenvölker	VI	77 200	132 200
VII, Hühner	VII	102 000	102 000
		3 086 200	3 141 200

Der Haushaltsplan ist gemäß § 6 Abs. 1 AGVG vom Minister des Innern mit Erlaß vom 16. 10. 1957 — VII B a (2) 19.b 16 — genehmigt worden.

Wiesbaden, 24. 10. 1957

HESSISCHE TIERSEUCHENKASSE  
Der Vorstand

3235

Planfeststellung für den Bau der 2. Fahrbahn der Bundesstraße 54 Teilstrecke Wandersmann—Spatzenflinte, von km 4,691 bis km 7,7

**Bekanntmachung**

Durch Beschluß des Hess. Landesamtes für Straßenbau vom 16. 10. 1957 sind die am 2. 9. 57 vom Straßenneubauamt Rhein-Main in Wiesbaden vorgeprüften Pläne für den Bau der 2. Fahrbahn der Bundesstraße 54 Teilstrecke Wandersmann—Spatzenflinte von km 4,691 bis km 7,7 gemäß §§ 17/18 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) festgestellt worden.

Gegen diesen Beschluß kann Einspruch beim Hessischen Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden, Frankfurter Straße 8/12, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses, oder in Ermangelung einer Zustellung, gerechnet vom Tage dieser Veröffentlichung, eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 10. 1957

HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRASSENBAU

Kind  
Oberreg.-Baudirektor  
L/783-61 k-04-03-

3236

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 27. September 1957 sind die Sparkassenbücher Nr. 3/10 963 Jakob Ihrig, Ober-Sensbach, Nr. 73 905 Adam Trautmann II., Birkert, für kraftlos erklärt worden.

Erbach (Odw.), 27. 9. 1957  
Kreissparkasse Erbach i. Odw.  
Der Vorstand

**Der Staats-Anzeiger**  
Jahrgang 1956

alle Ausgaben, mit Inhaltsverzeichnis und in Spezial-Einbanddecke gebunden ist zum Preise von DM 27,50 je Band zuzügl. Versandkosten noch in einigen Exemplaren lieferbar.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Anzeigen und Vertrieb

Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, Telefon 2 58 61



*Wissen Sie schon?*

Wir bieten allen, die im öffentlichen Dienst stehen und besser wohnen wollen, zinsbillige Darlehen u. besondere Vorteile. Sie zahlen dabei weniger Steuern! Fragen Sie uns, bevor Sie sich entscheiden!

BEAMTENHEIMSTATTENWERK HAMELN  
Organ der staatl. Wohnungspolitik



Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag, 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreislite Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 24 Seiten. Auflage 9600. Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.